

Stenographisches Protokoll.

201. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Dienstag, den 3. Juli 1923.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit Hans Hofer — Verfassungsausschuß (6268).

Regierungsvorlagen: Gesetzentwürfe, betr.:

1. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der niederösterreichischen Elektrizitäts-A. G. (B. 1575) (6268) — Finanz- und Budgetausschuß (6284);
2. Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung des Zahlenlotto und die Einführung der Klassenlotterie (B. 1576) (6268);

3. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Steirischen Wasser- und Elektrizitäts-A. G. (B. 1579) (6268) — Finanz- und Budgetausschuß (6284);

4. Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Wasserwerkstätte A. G. in Wien (B. 1580) (6268) — Finanz- und Budgetausschuß (6284);

5. Lehrerabbaugesetz für Wien (B. 1581) (6268);

— Finanz- und Budgetausschuß (6284);
6. Handelsabkommen mit Frankreich (B. 1578) (6268) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (6284):

Büschrist des Finanzministeriums mit einem Verzeichnis der betreffs der Börsebesuchsaufgabe begünstigten Personen (6268) — Finanz- und Budgetausschuß (6268).

Verhandlungen: Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht: 1. über die Regierungsvorlage (B. 1442), betr. die Abhöhung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürger-Schulen in Steiermark (B. 1531) — Berichterstatterin Rudel-Beynef (6268) — 2. u. 3. Lesung (6268);

2. über die Regierungsvorlage (B. 1447), betr. die Schulgelder an den Bürger-Schulen in Kärnten (B. 1532) — Berichterstatter Dr. Angerer (6268) — 2. u. 3. Lesung (6268);

3. über den Antrag Dr. Ursin (B. 227), betr. die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Alpwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur (B. 1533) — Berichterstatter Pauli (6268) — Annahme des Ausschußantrages (6269);

4. über die Regierungsvorlage (B. 1445), betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten (B. 1566) — Berichterstatter Dr. Angerer (6269) — 2. u. 3. Lesung (6270);

5. über die Regierungsvorlage (B. 1443), betr. die Abänderung des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 in der Fassung vom 6. Juni 1910, betr. die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volks-Schulen in Oberösterreich, hinsichtlich des Strafausmaßes (B. 1567) — Berichterstatter Markchläger (6270) — 2. u. 3. Lesung (6270);

6. über die Regierungsvorlage (B. 1202), betr. den Anteil der Schulgemeinden in Tirol am persönlichen Schulaufwand für das Jahr 1922 (B. 1568) — Berichterstatter Volker (6270) — 2. u. 3. Lesung (6271);

7. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 1477), betr. die XII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz (B. 1555) — Berichterstatter Dr. Reich (6271) — 2. u. 3. Lesung (6272);

8. Bericht des Verfassungsausschusses, betr. eine Immunitätsangelegenheit Witternigg (B. 1560) — Berichterstatter Dr. Waiss (6272), Austerlitz (6272 und 6281), Dr. Ramek (6278), Cleissin (6283) — Annahme des Ausschußantrages (6284).

Ausschüsse: Wahl Freundlich als Ersatzmitglied in den Finanz- und Budgetausschuß an Stelle von Ederich (6284).

Zurweisung der B. 1550, 1561, 1569, 1572, 1573 an den Finanz- und Budgetausschuß; B. 1551, 1552, 1562, 1574 an den Justizausschuß, B. 1554 an den Ausschuß für Verkehrsweisen, B. 1553, 1564 an den Ausschuß für soziale Verwaltung (6284).

Eingebracht wurden:

Antrag: Falle, Gabriel, Tisch, — betr. eine Notstandsunterstützung für die durch die Hochwasserkatastrophe geschädigten Ortschaften am Ossiacher See (B. 1582).

Auftragen: 1. Wollinger: Finanzminister, betr. Entlassung von burgenländischen Tabakfabrikarbeiterinnen aus der Tabakfabrik in Fürstenfeld (561/I);

2. Dr. Schönauer, Größbauer, Lanner: Finanzminister, betr. die beabsichtigte Auflösung des Steueramtes in Dobersberg (562/I);

3. Dr. Schönauer, Größbauer, Lanner, Duld: Unterrichtsminister, betr. die Auflösung der Mittelschule in Fürstenfeld (563/I);

4. Zwanziger, Schlager: Vizekanzler als Leiter des Justizministeriums, betr. das Verhalten eines Richters beim Bezirksgericht Eibiswald (564/I);

5. Mautitsch: Handels- und Verkehrsminister, betr. die derzeit obdachlosen, gefündigten und aus SHS ausgewiesenen österreichischen Eisenbahner (565/I);

6. Dr. Bauer, Smitska, Witternig: Heeresminister, betr. den Kavalleristentag in Traunkirchen (566/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 1570, 1571, 1572, 1575, 1576; Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 1556, 1565; Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 1566, 1567, 1568; Bericht des Finanz- und Budgetausschusses B. 1577.

Präsident Dr. Weiskirchner eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 21. und 22. Juli für genehmigt.

Das Strafbezirksgericht I in Wien ersucht um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Hans Höfer wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Diese Befehl wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Es sind Regierungsvorlagen eingelangt, betr.:

Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der niederösterreichischen Elektrizitäts- wirtschafts-A. G. (B. 1575);

Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung des Zahnenlotto und die Einführung der Klassenlotterie (B. 1576);

Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Steirischen Wasser- und Elektrizitäts-A. G. (B. 1579);

Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des Anlehens der Wasser- und Elektrizitätswerke A. G. in Wien (B. 1580);

Lehrerabbaugesetz für Wien (B. 1581);

Handelsübereinkommen mit Frankreich (B. 1578).

Das Finanzministerium legt ein Verzeichnis jener Personen vor, denen eine Begünstigung, betr. die Börsebesuchsaufgabe, zuerkannt wurde.

Diese Befehl wird dem Finanz- und Budgetausschusse zugewiesen.

Es wird zur T. O. übergegangen. Erster Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1442), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Steiermark, über die Abhöhung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürgerschulen (B. 1531).

Berichterstatterin Rudel-Beyne: Hohes Haus! Der Landtag von Steiermark hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1922 den Gesetzesbeschluß, betr. die Abhöhung von Schulversäumnissen an Volks- und Bürgerschulen, gefaßt. Dieser Gesetzesbeschluß bezweckt vor allem die Erhöhung des Strafausmaßes. Es ist ganz selbstverständlich, daß die zur Abhöhung von Schulversäumnissen festgesetzten Ordnungsbüßen, an deren Höhe seit vielen Jahren nichts geändert worden ist, heute in keiner Weise mehr den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und daher ihren Zweck nicht erfüllen.

Eine jede Änderung der bestehenden Landesgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens kann nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen. Daher wird auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung vom 15. Februar 1923 eine inhaltlich gleiche Gesetzesvorlage in den Nationalrat gebracht.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß im § 7 der Regierungsvorlage, der Vollzugsklausel, der Termin des Inkrafttretens des Gesetzes einzufügen ist, und zwar mit dem 1. August 1923.

Ich bitte das hohe Haus, dem Entwurfe, mit dem sich der Ausschuss für Erziehung und Unterricht befaßt und den er einstimmig angenommen hat, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. (Beifall.)

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Ausschusse beantragten Ergänzung im § 7 (1. August 1923) in 2. und 3. Lesung angenommen.

Nächster Gegenstand der T. O. ist: Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1447), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, über Schulgelder an den Bürgerschulen in Kärnten (B. 1532).

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat ein Gesetz, betr. die Schulgelder an den Bürgerschulen in Kärnten, beschlossen. Der Grundgedanke ist die Angleichung der Schulgelder an die heutigen Geldverhältnisse. Die Bundesregierung hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages beschäftigt und denselben dem Hause vorgelegt. Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat am 1. Juli 1923 diese Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen und ist zu dem Ergebnis gekommen, demselben die Zustimmung zu erteilen. Namens des Ausschusses für Erziehung und Unterricht stelle ich daher den Antrag (liest):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Entwurfe des Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betr. die Schulgelder in Kärnten, in der Fassung der Regierungsvorlage (B. 1447) mit Hinweglassung der Worte „Inneres und“ im Artikel II wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich muß noch bemerken, daß im Artikel II das Datum des Wirkungsbeginnes dieser Gesetzesvorlage nicht eingefügt ist. In Übereinstimmung mit der Landesregierung und der Bundesregierung wird der 18. September 1922 vorgeschlagen, so daß Artikel II lautet (liest):

„Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 18. September 1922 in Kraft tritt, ist der Bundesminister für Unterricht betraut.“

Ich bitte um Annahme des Ausschusshandels.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der vom Ausschusse beantragten Änderung und Ergänzung im Artikel II (18. September 1922) in 2. und 3. Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über den Antrag Dr. Ursin u. Gen. (B. 227), betr. die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Alpwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur (B. 1533).

Berichterstatter Pauly: Der Ausschuss für Erziehung und Unterricht hat den Antrag des

Herrn Abg. Ursin über die Errichtung einer besonderen Lehrkanzel für Alpwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur verhandelt. In der Verhandlung wurde hervorgehoben, daß es wegen der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse notwendig erscheine, diesem Zweig unserer Wirtschaft besondere Beachtung zu widmen. Es wurde daher von seiten des Ausschusses für Erziehung und Unterricht der Wunsch geäußert, es möge das bisherige Ausmaß des Unterrichtes, der bloß zwei Stunden wöchentlich und auch nur durch ein Semester stattfand, erweitert werden, indem eine neue ständige Lehrkanzel errichtet wird, welche auch die für die Entwicklung unserer Alpwirtschaft nötigen Versuche vornehmen kann. Über die Wichtigkeit brauche ich, wie ich glaube, nicht viel zu sprechen. Die vielen Kolleginnen und Kollegen, welche aus dem gebirgigen Teil unseres Heimatlandes stammen, wissen, wie unendlich zurißgeblieben dieser Teil unserer Volkswirtschaft ist und wie entwicklungsfähig er anderseits wäre. Der Ausschuß stellt daher den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird angefordert, in den nächsten Bundesvoranschlag die für die Errichtung einer selbständigen Lehrkanzel für Alpwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien erforderlichen Mittel einzustellen.“

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der T. O.: Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1445), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten (B. 1566).

Berichterstatter Dr. Angerer: Hohes Haus! Der Kärntner Landtag hat in seiner Sitzung am 1. April 1922 einen Gesetzesbeschluß, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten gefasst. Gegen diesen Beschluß wurden von seiten der Bundesregierung mancherlei Einwendungen erhoben. Diesen Einwendungen wurde vom kärntnerischen Landtag mit Beschluß vom 29. Dezember 1922 Rechnung getragen und der ursprüngliche Beschluß in der Richtung der Wünsche der Bundesregierung abgeändert. Der Gesetzesantrag wurde nun von der Regierung dem hohen Hause übermittelt. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht hat sich in der Sitzung vom 21. Juni mit dem Gegenstande beschäftigt und nach einer längeren Wechselrede diesem Gesetzentwurf die Zustimmung erteilt.

Den Gegenstand von Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse für Erziehung und Unterricht bildete der § 13 dieses Gesetzes, der sich auf den Sonntagsunterricht bezieht. In dieser Hinsicht wurde entgegen dem Vorschlage des Gesetzentwurfes in den Absätzen 3 und 4 der Standpunkt vertreten, daß der Sonntagsunterricht nicht statthaft sein soll. Im Absatz 3 des § 13 heißt es nämlich (*liest*):

„In ganz besonderen Ausnahmefällen kann an Sonntagen vormittags ein zweistündiger Unterricht erteilt werden, wenn

- an Werktagen keine geeignete Lehrkraft für den Fachunterricht zur Verfügung steht oder
- dies aus räumlichen Gründen (Beschränktheit der Unterrichtslokale, Beleuchtungsschwierigkeiten usw.) nicht zu umgehen ist.“

Im Absatz 4 werden nun diese Ausnahmefälle infofern eingeschränkt, als die Entscheidung hierüber genau festgelegt wird. Absatz 4 besagt nämlich (*liest*):

„Die Entscheidung trifft in beiden Fällen der Landeshauptmann nach Befragen des gewerblichen Fortbildungsschulrates. Doch haben diese Faktoren unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Sonntagsunterricht alsbald wieder entbehrlich zu machen.“

Über diese beiden Bestimmungen bestand nun eine Meinungsverschiedenheit im Ausschusse, so daß das Gesetz nur mit Mehrheit beschlossen werden konnte. Es wurde insbesondere von sozialdemokratischer Seite betont, daß man diesen Sonntagsunterricht auch in diesen Ausnahmefällen nicht haben wolle. Die Mehrheit hat aber der vorgeschlagenen Fassung zugestimmt und deswegen stelle ich namens des Ausschusses für Erziehung und Unterricht den Antrag (*liest*):

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirksam für das Land Kärnten, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 1445), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Ich erlaube mir aber, noch auf einige Änderungen im Gesetz aufmerksam zu machen, die sich aus der Änderung der Bezeichnungen der Ministerien ergeben.

Es muß im § 13, Absatz 7, in der dritten Zeile heißen: „Vom Bundesministerium für Handel und Verkehr“ statt: „Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“. In der nächstfolgenden Zeile muß es heißen: „Bundesministerium für Unterricht“. Die Worte „Innere“ und „fallen weg.“

Im Absatz 8 des § 13 muß es in der vorletzten und letzten Zeile wieder heißen: „Bundesministerium für Handel und Verkehr“. Die Worte „Gewerbe, Industrie und Bauten“ haben zu entfallen.

Im § 14 sind in der dritten Zeile statt der Worte „Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ die Worte „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ einzufügen. Weiter sind in der zweitfolgenden Zeile die Worte „Bundesministerium für Innere und Unterricht“ durch die Worte „Bundesministerium für Unterricht“ zu ersetzen.

Im § 15, dritten Absatz, hat es wieder statt „Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ zu heißen „Bundesministerium für Handel und Verkehr“, weiter in der letzten Zeile statt „Bundesministerium für Inneres und Unterricht“ „Bundesministerium für Unterricht“.

Im § 33 sind bei Punkt 4 gleichfalls die Worte „Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ durch die Worte „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ und in der letzten Zeile die Worte „Bundesministerium für Inneres und Unterricht“ durch die Worte „Bundesministerium für Unterricht“ zu ersetzen.

Im § 48 heißt es ebenfalls in der ersten Zeile statt „Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ und in der folgenden Zeile statt „Ministerium für Inneres und Unterricht“ „Bundesministerium für Unterricht“.

Im § 52 sind nach den Worten „Dieses Gesetz tritt im allgemeinen am“ die Worte einzufügen: „1. August 1923“. Dann hat es weiter zu heißen: „nur die §§ 17 und 18 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1923 in Kraft.“ Es steht hier „1922“. Ich habe vom Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Leer ein Schreiben bekommen, daß die Landesregierung auf Grund der Ermächtigung durch den Landtag den Beschluß gefaßt hat, für die §§ 17 und 18 die Rückwirkung mit 1. Jänner 1923 einzufügen. Im allgemeinen tritt aber das Gesetz am 1. August 1923 in Kraft.

Endlich sind im Artikel II in der zweiten Zeile statt der Worte „Bundesminister für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten“ die Worte „Bundesminister für Handel und Verkehr“ und statt der Worte „Bundesminister für Inneres und Unterricht“ die Worte „Bundesminister für Unterricht“ zu setzen.

Ich bitte das hohe Haus, mit diesen Änderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung der Ministerien ergeben, sowie mit der geänderten Wirkungsbestimmung diesem Gesetze die Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird Artikel I mit den §§ 1 bis einschließlich 12, § 13, Absatz 1 und 2, in der Fassung der Regierungsvorlage mit den vom Ausschusse beantragten und vom Berichterstatter bekanntgegebenen Änderungen angenommen. § 13, Absatz 3, wird nach über Antrag Sever vorgenommener Auszählung des Hauses mit 54 gegen 47 Stimmen angenommen. Hieran werden die übrigen Absätze des § 13, sowie die §§ 14 bis einschließlich 52, sowie Artikel II mit den vom Berichterstatter mitgeteilten Änderungen und der Ergänzung im § 52 angenommen und sodann das Gesetz auch in 3. Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1443), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Oberösterreich, betr. die Abänderung der §§ 19, 22, 25 und 26 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870 in der Fassung vom 6. Jnni 1910, betr. die Errichtung, den Besuch und die Erhaltung der öffentlichen Volksschulen, hinsichtlich des Strafmaßes (B. 1567).

Berichterstatter **Marktläger**: Das vorliegende Gesetz ist ein paßiertes Gesetz und ist bedingt durch die Entwertung des Geldes, welche die Strafsätze, wie sie bisher für unentschuldigte Schulversäumnisse galten, ganz wirkungslos gemacht hat. Das vorliegende Gesetz hält sich in seinen Bestimmungen im Rahmen des Verwaltungs-Straf erhöhungsgesetzes vom Jahre 1921 und stellt im Verhältnisse zu früher eine 250fache Erhöhung dar. Besonders bemerkenswert im Gesetz ist die primäre Verhängung von Arreststrafen in besonders krassen Fällen und auch bei gewohnheitsmäßiger Nachlässigkeit. Die Regierung hat eine Einwendnung gegen das Gesetz nicht erhoben und ich möchte nur noch ergänzend bemerken, daß im § 2, betr. den Wirkungsbeginn das Datum: „1. August 1923“ einzufügen wäre.

Ich stelle namens des Ausschusses für Erziehung und Unterricht den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses mit der Ergänzung im § 2: „1. August 1923“ in 2. und 3. Lesung angenommen. Der folgende Gegenstand der T. O. ist der Bericht des Ausschusses für Erziehung und Unterricht über die Regierungsvorlage (B. 1202), betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, betr. den Anteil der Schulgemeinden am persönlichen Schulaufwand für das Jahr 1922 (B. 1568).

Berichterstatter **Völker**: Hohes Haus! Ich berichte über die Vorlage der Bundesregierung, B. 1202, betr. ein Bundesgesetz, wirksam für das Land Tirol, betr. den Anteil der Schulgemeinden am persönlichen Schulaufwand für das Jahr 1922.

Der Tiroler Landtag hat am 13. Juni 1922 einen Gesetzesbeschluß gefaßt, der eine Abänderung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Beitragssleistung der eingeschulten Gemeinden zu den Lehrerbezügen für das Jahr 1922 beinhaltet. Im Sinne des § 42, Absatz 2, lit. f, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, ist hiezu ein übereinstimmendes Bundesgesetz erforderlich. Zu der Vorlage sei noch bemerkt:

Der Anteil der Schulgemeinden zum persönlichen Schulaufwand ist im Gesetze vom 30. Jänner 1920, lediglich mit einem aliquoten Teil des in

201. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Juli 1923.

6271

diesem Gesetze festgelegten Grundgehaltes bestimmt. Nun wurden aber die gesamten Lehrerbezüge, also einschließlich der Teuerungszulagen, seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Landtagsbeschlüsse wesentlich erhöht und zuletzt mit dem Landtagsbeschuß vom 9. Dezember 1920 den Bezügen der Landesbeamten und damit denen der Bundesbeamten gleichgestellt.

Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht zog diese Vorlage der Bundesregierung in Verhandlung. An der Debatte beteiligten sich besonders die Abg. Pauli und Dr. Aingerer.

Es wurde zunächst festgehalten, daß diese Vorlage nur für das Jahr 1922 Geltung habe. Der Ausschuß für Erziehung und Unterricht stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen (*liest*):

„Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, wirkam für das Land Tirol, betr. den Anteil der Schulgemeinden am persönlichen Schulaufwand für das Jahr 1922, in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 1202), wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird nach dem Antrage des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Nächster Punkt der T. O. ist: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 1477), betr. ein Bundesgesetz über die Abfertigung von Kleinrenten der Unfallversicherungsanstalten (XII. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz) (B. 1555).

Berichterstatter Dr. Resch: Hohes Haus! Nach dem Unfallversicherungsgesetz werden die Renten nach dem anrechenbaren Jahresarbeitsverdienst bemessen. Dieser anrechenbare Jahresarbeitsverdienst war ursprünglich 1200, respektive 2400, dann 3600 K. Die Renten, die davon berechnet wurden, besonders die Kleinrenten machten monatlich nur etliche Kronen aus. Es gibt auch heute noch Rentner, die monatlich eine Rente von 5, 8 und 10 K beziehen. Die Unfallversicherungsanstalten waren daher genötigt, diese Renten anzusammeln und nur einmal im Jahre den Rentenbetrag zur Anweisung zu bringen. Aber, auch wenn man die Renten jährlich nur einmal zur Auszahlung bringt, reicht der Rentenbetrag nicht einmal dazu aus, die Zulassungskosten zu decken. Daher ist sowohl aus den Kreisen der Rentner, als auch der Unfallversicherungsanstalten der Wunsch laut geworden, man möge irgendeine gesetzliche Verfügung treffen, daß man diese Kleinrentner abfertigen kann.

Die Regierung hat einen Entwurf eingebracht, der im Ausschusse für soziale Verwaltung durchberaten wurde, demzufolge alle Kleinrenten unter 25 Prozent der Vollrenten abfertigt werden können. Während man nach dem Unfallversicherungsgesetz

zu jeder Abfertigung die Zustimmung der zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinde braucht, soll hier eine Zwangsauffertigung eingeführt werden, ohne Zustimmung der Gemeinde.

Der § 41 des Unfallversicherungsgesetzes bleibt außer Kraft, wenn Kleinrenten zur Abfertigung kommen. Als Abfertigungsumme soll nicht der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst zur Grundlage genommen, sondern es soll ein erhöhter Jahresarbeitsverdienst angenommen werden, und zwar ist hier im § 1 des Gesetzes vorgesehen, daß der Jahresarbeitsverdienst, der der Abfertigung zugrunde liegt, mit 72.000 K anzunehmen ist. Nachdem der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst bei den alten Renten 1000 bis 1200 K beträgt, ist hier bei den alten Renten eine Erhöhung ungefähr auf das 60- bis 72fache eingetreten.

Sollte ein Kleinrentner, der bereits abfertigt war, später vielleicht durch die Unfallsfolgen an seinem Zustand eine Verschlimmerung erfahren, so hat er nach § 2 das Recht, eine Verschlimmerungsanzeige zu erstatten und die Unfallversicherungsanstalten sind verpflichtet, obwohl der betreffende Kleinrentner abfertigt war, dem betreffenden Mann eine neue Rente zuzumessen. Diese neue Rente wird sich natürlich zusammensetzen aus der tatsächlichen Einbuße, vermindert um die Einbuße der abfertigten Rente. Wenn die neue Rente zum Beispiel 50 Prozent beträgt und die abfertigte 20 Prozent, so würde dem Manne für die Verschlimmerung eine Rente von 30 Prozent zuerkannt werden.

Ist ein abfertigter Kleinrentner an Unfallsfolge verstorben, besteht also ein kausaler Zusammenhang zwischen Tod und Unfallsfolge, so sollen die Hinterbliebenen Anspruch haben auf die Hinterbliebenenrente.

Dieses Gesetz soll nur Geltung haben für jene Unfälle, die sich vor dem 1. Jänner 1922 ereignet haben, für jene Unfälle also, wo der anrechenbare Jahresarbeitsverdienst verhältnismäßig noch gering war. Ab 1. Jänner 1922 ist bereits durch die Novellierung des Unfallversicherungsgesetzes ein erhöhter Jahresarbeitsverdienst vorgesehen, der dann allmählich der Geldentwertung entsprechend immer erhöht wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Regierungsentwurf mit den zwei Abänderungsvorschlägen, dem einen, daß diese Abfertigung nur Platz greifen kann für Unfälle vor dem 1. Jänner 1922, und mit dem zweiten Abänderungsvorschlag, daß der Abfertigung ein Jahresarbeitsverdienst von mindestens 72.000 K zugrunde zu legen ist, angenommen.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle diesem Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in der Fassung des Ausschusses unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Der nächste Punkt der T. O. ist der Bericht des Verfassungsausschusses, betr. das Ansuchen des Strafbezirksgerichtes I in Wien um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Josef Witternigg wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre (B. 1560).

Berichterstatter Dr. Waik: Hohes Haus! In der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni d. J. hat der Abg. Witternigg einen Brief verlesen, in dem der Herr Abg. Neuhofen mehrerer Fakten des Diebstahls beschuldigt wird. Ich glaube, daß dem hohen Hause vielleicht noch die einzelnen Punkte bekannt sind und ich glaube daher, darauf verzichten zu können, dieselben zu verlesen. Es hat dann zwischen dem Obmann Fink der christlich-sozialen Partei und dem Präsidenten Seitz der sozialdemokratischen Partei eine Aussprache darüber stattgefunden, wie diese Angelegenheit zwischen den Parteien bereinigt werden könnte. Insbesondere hat der Obmann Fink den Präsidenten Seitz gebeten, den Namen des Briefschreibers zu nennen. Es ist dann von sozialdemokratischer Seite ein Brief eingelangt, in dem die Mitteilung enthalten war, daß der Herr Abg. Witternigg ohne Rücksicht auf den Verfasser des Briefes die in diesem enthaltenen Beschuldigungen als von ihm selbst erhoben betrachte. Darüber hat sich dann im Verfassungsausschuß eine lebhafte Debatte entponnen, ob dadurch nicht ein neuer Tatbestand gegeben sei. Die Vertreter der Mehrheitsparteien waren der Ansicht, daß dadurch tatsächlich ein neuer Tatbestand gegeben sei, da der Abg. Witternigg außerhalb des Immunitätsfallen diese Äußerung wiederholt hat. Daher war die Mehrheit der Ansicht, daß die Voraussetzungen des Artikels 57 des Bundesverfassungsgesetzes nicht mehr gegeben seien und sie hat daher den Antrag gestellt, die vom Strafbezirksgericht I begehrte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Witternigg zu erteilen.

Kutterlik: Hohes Haus! Ich werde die Frage ausschließlich und streng vom verfassungsrechtlichen Standpunkte betrachten, wobei ich allerdings vorausseze, daß sich die Redner von der anderen Seite, die gegebenenfalls die Zustimmung zu dieser strafgerichtlichen Verfolgung aussprechen werden, der gleichen Beschränkung unterziehen werden.

Die verfassungsrechtliche Betrachtung dieser Frage ist um so notwendiger, als es sich um eine Auslieferung handelt, die von den Fällen, die sonst das hohe Haus beschäftigen, grundverschieden ist. Bei Ersuchen von Gerichten, daß der Nationalrat seine Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes dieses Hauses gäbe, handelt es sich ausschließlich um strafbare Handlungen, die außerhalb dieses Hauses begangen worden sind, und für

den Nationalrat besteht die Frage, ob eine strafbare Handlung begangen worden ist und welcher Art sie sein möge, da überhaupt nicht. Ich will damit keineswegs sagen, daß der Nationalrat verpflichtet sei, jeden Auslieferungsbegehren zuzustimmen; denn wenn das der Fall wäre, dann hätte die Bestimmung der Verfassung, daß zur Verfolgung eines Abgeordneten wegen einer strafbaren Handlung, die außerhalb des Hauses begangen worden ist, die Zustimmung des Hauses erforderlich ist, überhaupt keinen Sinn. Es ist wohl das Recht des Nationalrates, zu prüfen, ob die strafbare Handlung, der ein Abgeordneter bezichtigt wird, eine Handlung von irgendwelchem Gewicht ist, und zweitens zu untersuchen, ob diese Handlung mit der politischen und parlamentarischen Tätigkeit des Abgeordneten in einem solchen Zusammenhang steht, daß die Verfolgung ein Eingriff in die souveränen Rechte des Nationalrates selbst wäre. Das hohe Haus hat fast ansahnslos die Auffassung vertreten, daß politische strafbare Handlungen, auch wenn sie ein Nationalrat oder Mitglied des Bundesrates außerhalb des Hauses begangen hat, ihm anders zu beurteilen sind und die Frage zu prüfen sei, ob eine Notwendigkeit vorliegt, sie einer Verfolgung, während das Haus tagt, zu unterwerfen. Aber diese Prüfung ist dann eine reine Zweckmäßigkeitfrage, das heißt das Haus untersucht, ob es nützlich, angemessen, entsprechend ist, daß das Haus diese Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung gebe.

Dieser Fall aber, meine Herren, unterscheidet sich wesentlich von den sonstigen Fällen, denn die strafbare Handlung, wegen der ein Mitglied des Hauses gegen ein anderes Mitglied dieses hohen Hauses die Klage wegen Ehrenbeleidigung erhoben hat, die hat sich in der Haupthache, ja geradezu ausschließlich im Hause selbst vollzogen, und wenn das Haus die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Witternigg gäbe, würde es im Grunde das Gericht ermächtigen, eine strafbare Handlung, die im Hause der Gesetzgebung, im Nationalrat selbst geschehen ist, einer strafgerichtlichen Verurteilung zu unterwerfen. Deswegen, meine Herren, müssen wir den Fall rein verfassungsmäßig untersuchen, wobei ich durchaus zugebe, daß, wenn ein Abgeordneter irgend jemand sei dieseremand auch kein Mitglied dieses Hauses, einer solchen strafbaren Handlung bezichtigte, wie es zwischen den beiden Abgeordneten aus Salzburg geschehen ist, wir gar keinen Anstand erheben würden, die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung dieses Abgeordneten zu geben. Wir würden, auch wenn die Beleidigung in einer politischen Diskussion geschehen wäre und mit der parlamentarischen Tätigkeit des Abgeordneten in Verbindung stünde, dennoch keineswegs zulassen, daß eine solche strafbare Beschuldigung durch Verweigerung zur strafgerichtlichen Verfolgung gedeckt oder

201. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Juli 1923.

6273

die Verfolgung gehemmt würde; denn der Vorwurf, um den es sich hier handelt, ist ein so schwerer und trifft die ganze bürgerliche und persönliche Ehre des Betreffenden so stark, daß, wenn es auch im Feuer der politischen Auseinandersetzung geschehen wäre, das dennoch ein so besonderer Fall wäre, daß die Notwendigkeit der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung gegeben wäre. Aber, meine Herren, es ist dringend zu erwägen, ob das Haus, ohne eine der Grundlagen der Verfassung aufzugeben, seine Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung geben soll, wenn die strafbare Handlung ausschließlich im Saal der Gesetzgebung begangen wurde.

Nun geht die Auffassung, der der Referent des Justizausschusses Ausdruck gegeben hat, dahin, daß durch die Bemerkung, die in dem Briefe des Abg. Seitz, des Obmanns des sozialdemokratischen Verbandes an den Herrn Abg. Fink, den Obmann der christlichsozialen Vereinigung, geschehen ist, eine Wiederholung der strafbaren Handlung, nämlich der Ehrenbeleidigung, die der Abg. Witternigg hier begangen haben soll, außerhalb dieses Hauses, also nicht mehr durch die Immunität dieses Hauses gedeckt, geschehen wäre.

Wir müssen nun vor allem untersuchen, wie es zu diesem Briefe des Herrn Obmanns des sozialdemokratischen Verbandes an den Herrn Obmann der christlichsozialen Vereinigung gekommen ist. Der Abg. Witternigg hat bei der Verhandlung der Spezialdebatte über den Bundesvoranschlag bei dem Etat des Heeresministeriums eine Rede gehalten. Er ist durch Zwischenrufe des Herrn Abg. Neuhofer unterbrochen worden und im Verlaufe dieser Rede sind Bemerkungen zwischen den beiden Herren ausgetauscht worden, die den Herrn Abg. Neuhofer veranlaßt haben, hier an den Abg. Witternigg die Frage zu stellen, womit er seine Behauptungen zu beweisen vermag. Darauf hat der Abg. Neuhofer — ich erwähne das nicht zu dem Zweck, um über diese Äußerungen ein Urteil abzugeben oder sie in die Diskussion zu ziehen, sondern, wie Sie gleich sehen werden, zu einem ganz anderen Zwecke — darauf hat der Abg. Neuhofer an den Abg. Witternigg die Forderung gestellt, er möge seine Beschuldigung, die er in einem Zwischenrufe oder in den Bemerkungen in seiner Rede gegen den Abg. Neuhofer erhoben hat, substanziieren. Darauf ist der Abg. Witternigg auf die Tribüne gegangen und hat einen Brief verlesen, den er bekommen hat und in dem bestimmte Anschuldigungen gegen den Abg. Neuhofer erhoben worden sind. Es ist schon damals in Zwischenrufen, wie das Protokoll des Hauses ausweist, stürmisch die Forderung aufgestellt worden, der Abg. Witternigg möge sagen, von wem dieser Brief herrührt.

Nach der Sitzung — ich glaube, ich gebe die Vorgänge getreulich wieder — hat sich der Abg. Fink

als Obmann der Vereinigung, der der Abg. Neuhofer angehört, zu dem Abg. Seitz, dem Obmann des Verbandes, dem der Abg. Witternigg angehört, begeben und von ihm die Auslieferung dieses Briefes verlangt. Daraufhin hat der Abg. Seitz an den Abg. Fink den Ihnen allen bekannten Brief geschrieben.

Nun muß ich offen erklären, daß mir die Forderung, dieser Brief solle dem Abg. Neuhofer oder dem Abg. Fink ausgefolgt oder hier im Hause verlesen werden, als eine ganz unverständliche Forderung erscheint. In der Antwort des Abg. Seitz an den Abg. Fink ist gesagt, daß der Abg. Witternigg diesen Brief als Redakteur einer Zeitung, der „Salzburger Wacht“ in Salzburg bekommen hat und daher durch das Redaktionsgeheimnis gehindert ist, diesen Brief mitzuteilen. Aber auch wenn daß nicht der Fall wäre, so wäre es ganz unmöglich, daß der Abg. Witternigg diesen Brief ausfolgt. Ich bitte, von diesem Fall zu abstrahieren und die Dinge an sich selbst zu erwägen. Ein Abgeordneter bekommt von irgend jemand aus der Bevölkerung, von einem Wähler oder sonst jemand, einen Brief, der bestimmte Beschuldigungen gegen einen Abgeordneten, einen Beamten oder gegen wen immer erhebt. Er gibt den Inhalt des Briefes hier wieder. Wie kann man nun meinen, er sei berechtigt, diesen Brief, den ihm jemand unter dem Siegel der Verschwiegenheit, bauend auf seine Ehrenhaftigkeit, gegeben hat, auszufolgen und daher denjenigen, der ihm diesen Brief geschrieben hat, zu verraten? Das ist eine ganz unmögliche Sache und würde zu den größten Ehrenlosigkeiten führen, wenn das sittliche Auffassung wäre.

Ich vermag aber auch nicht einzusehen, was dieser Brief bedeuten soll. Derjenige, der diesen Brief dem Abg. Witternigg geschrieben hat, wäre keineswegs straffällig; denn er hat die Beschuldigungen, die er gegen den Abg. Neuhofer in dem Brief erhoben hat, keineswegs öffentlich oder vor mehreren Leuten erhoben. Wenn sie diesen Brief bekämen, oder wenn er Ihnen mitgeteilt würde, so würde der Abg. Neuhofer keineswegs in der Lage sein, gegen den Briefschreiber irgendwelche Schritte zu unternehmen. Der Abg. Witternigg und mit ihm der sozialdemokratische Verband standen nun vor der Forderung des Abg. Fink, die gewiß im besten Sinne gestellt worden ist, daß dieser Brief ausgefolgt werde. Diese Forderung hat nun nur den Sinn haben können, daß der Abg. Witternigg von der Verantwortung für die Verlesung dieses Briefes befreit würde, wenn er den Briefschreiber nennen und den Brief ausfolgen würde, das heißt, daß er sagen hätte können: ich habe nur einen Brief verlesen, ich habe mir diese Behauptung selbst nicht angeeignet. Es hätte, wenn er den Brief ausgefolgt hätte, den Sinn gehabt: Da hast du den Briefschreiber, versahre mit ihm, wie du es für notwendig findest. Daraufhin

hat der Abg. Witternigg und die Abgeordneten des sozialdemokratischen Verbandes, die für die Führung der Geschäfte in diesem Hause, soweit sie ihre Partei betreffen, politisch und moralisch verantwortlich sind, erklärt, daß die Auffassung, daß sich Witternigg etwa auf den Brief ausreden, daß er den Briefschreiber vorschieben wolle, ganz falsch ist, sondern man hat erklärt, wie in dem Briefe des Abg. Seitz an den Abg. Fink steht, Witternigg betrachte diese Verlesung des Briefes als eine von ihm als Abgeordneter erhobene Beschuldigung, das heißt er abstrahiert davon, daß er diese Beschuldigung gegen den Abg. Neuhofen in der Form eines Briefes, den er bekommen hat, vorgetragen hat, sondern er sagt, der Brief ist das Nebensächliche, das ist nur die Form, ich als Abgeordneter habe gegen den Abg. Neuhofen bestimmte Beschuldigungen erhoben und die Beschuldigungen bin ich als Abgeordneter bereit, zu verantworten.

Das ist der Sinn dieser Bemerkung und ich appelliere an Ihren gesunden Menschenverstand, ob einer Bemerkung, wie sie in dem Brief des Abg. Seitz steht, irgendein anderer Sinn unterlegt werden kann. Diese Bemerkung lautet wörtlich: „Der Abg. Witternigg erklärt, ohne Rücksicht auf den Verfasser des Briefes, die darin enthaltenen Beschuldigungen als von ihm selbst erhoben“, das heißt: Ihr verlangt von mir den Brief, ihr wollt euch anscheinend an den Briefschreiber halten; wozu verlangt ihr den Brief? Der Briefschreiber existiert für euch nicht, ich habe den Brief verlesen, ich übernehme die Verantwortung; ihr sollt die Beschuldigungen so betrachten, als wenn sie nicht in Form eines Briefes verlesen, sondern von mir selbst erhoben worden wären. Das ist der Sinn des Briefes, ein anderer kann ihm nicht unterlegt werden.

Sie können nicht annehmen — und wenn Sie es wollten, so ist es gleichgültig, weil es kein Richter annehmen wird —, daß der Abg. Witternigg etwa diesen Brief, den er hier verlesen hat, in der Sitzung des Verbandes der sozialdemokratischen Abgeordneten noch einmal verlas. Das widerspricht jedem Verstand. Was interessiert den sozialdemokratischen Verband, der doch nicht im Begriff ist, in das Meritum der Anschuldigungen einzugehen, der Brief selbst? Wozu soll er sich ihn verlesen lassen? Sondern es ist einfach so, daß der Abg. Seitz als Obmann des sozialdemokratischen Verbandes vom Abg. Fink als Obmann der christlichsozialen Vereinigung verständigt wurde, daß die christlichsoziale Vereinigung die Ausfolgung dieses Briefes wünsche. Das hat man dem Abg. Witternigg vorgetragen und er hat darauf gesagt: Was redet ihr immer von dem Brief? Ich habe schon gesagt, ob ich das verlesen oder in meiner Rede mit Verweisung auf den Brief gesagt habe, ist neben-sächlich, ich als Abgeordneter habe die Beschuldigung erhoben und bin dafür verantwortlich.

Nun stellen Sie sich vor, wie sich die Sache, wenn Sie der Aussiebung zustimmen, vor dem Richter abspielen kann. Man kann meinen, wie das Juristen, wenn sie in Verlegenheit sind, gewöhnlich zu sagen pflegen, daß es sich hier um einen subjektiven und um einen objektiven Tatbestand handelt, daß mit der Bemerkung des Abg. Witternigg, die er gegenüber dem Abg. Seitz gemacht hat, der subjektive Tatbestand gegeben sei. Wo ist aber, meine Herren, der objektive Tatbestand? Die Ehrenbeleidigung steht in dem im Nationalrat verlesenen Briefe, und dieser Brief als ein Bestandteil der Verhandlungen des Hauses ist jeder Prüfung, ja jeder Erwägung des Gerichtes durch die verfassungsmäßige Immunität entzogen.

Ich werde Ihnen einen Fall erwähnen, der sich vor einem weniger heißen Gericht und in einer weniger heißen Zeit abgespielt hat und wo die Frage der strafrechtlichen Würdigung von Reden im Abgeordnetenhaus eine gewisse Rolle spielte. Das war in dem Hochverratsprozeß gegen die ehemaligen Abgeordneten des alten Abgeordnetenhauses Kramár und Nasin. Da hat der Militäranwalt Reden, die sie im Abgeordnetenhaus gehalten hatten, vor dem Kriegsgericht verlesen lassen. Die Angeklagten haben entschieden widergesprochen. Das Gericht hat zwar die Verlesung zugelassen, hat jedoch erklärt, es lasse die Verlesung von Reden, die im Abgeordnetenhaus gehalten wurden, nur zu, um einen Überblick über die parlamentarische Tätigkeit der Angeklagten zu gewinnen, es sei aber ausgeschlossen, daß der Inhalt dieser Reden ein Gegenstand der Urteilsfindung oder Urteilsbegründung sein könne.

Nun stellen Sie sich vor, daß der Richter über diese Sache judiziert. Was müßte er tun? Er müßte, wenn der Abg. Witternigg, nehmen wir an, einen Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen unternimmt, die im Nationalrat gehaltene Rede auf ihre Wahrheit und auf ihre strafgerichtliche Qualität prüfen. Aber das ist ja dem Richter völlig versagt und in einer solche grobe Immunitätsverleugnung wird sich kein Gericht einlassen. Das heißt, der Richter wird einfach als strafbaren Tatbestand, der seiner Würdigung unterliegt, die Bemerkung des Abg. Witternigg haben, die in dem Brief des Abg. Seitz wiedergegeben ist: auch er erklärt, die Beschuldigungen als von ihm selbst erhoben anzusehen. Ob sie nun Juristen sind oder nicht, Sie werden einsehen, daß die Bemerkung: Ich habe die Beschuldigungen, die ich im Nationalrat erhob, nicht als Briefträger vorgebracht, sondern als Abgeordneter erhoben, ich schiebe meine Verantwortung nicht auf einen anonymen oder bisher unbekannten Briefschreiber, sondern ich übernehme selbst die Verantwortung; daß diese Bemerkung keinen strafbaren Tatbestand bildet, keine Ehrenbeleidigung ist, das ist so klar, daß Sie die Klarheit, die Ihnen das Bezirksgerichtliche Urteil vermitteln

201. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Juli 1923.

6275

wird, gar nicht abzuwarten brauchen. Die Sache kann sich vor dem Bezirksgericht nur so abspielen, daß der Abg. Witternigg glatt freigesprochen wird. Der Richter darf nicht einmal die Rede verlesen, die im Nationalrat gehalten worden ist, denn diese Rede entzieht sich als Bestandteil der Verhandlungen dieses Hauses jeder gerichtlichen Prüfung. Er hat es nur mit dem Satz zu tun, der in dem Brief des Abg. Seitz vorkommt.

Nun erwägen Sie, was für eine groteske Situation dabei herauskommt! Der Abg. Witternigg wird angeklagt und ausgeliefert wegen einer Stelle, die in dem Brief des Abg. Seitz an den Abg. Fink gestanden ist, wegen einer Stelle des Briefes des Obmannes eines Klubs in diesem Hause an den Obmann eines anderen Klubs in diesem Hause. Weiters sollten Sie nicht außer acht lassen, daß auch ein Club als ein Bestandteil des Hauses zu betrachten ist. Es ist nicht notwendig, mir darüber eine Vorlesung zu halten, daß Bemerkungen, die in einem Club abgegeben werden, nicht die verfassungsmäßige Immunität haben. Aber wir würden auf einen sehr abschüssigen Weg kommen, wenn wir Reden, die in einem Club gehalten werden, etwa zum Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung und eines Auslieferungsbegehrens machen möchten. Es ist übrigens bezeichnend, daß der Berichterstatter, der von dem springenden Punkt, um den es sich in der ganzen Verhandlung im Justizausschuß gehandelt hat und der der wirklich springende ist, keine Erwähnung tut, behauptet, daß die Bemerkung in dem Club, wenn sie wirklich eine Reproduktion des Briefes selbst darstellt, nicht mit der Ausübung des Mandats in Verbindung steht, obwohl selten etwas, was sich außerhalb des Hauses abspielt, einen so unmittelbaren, geradezu kausalen Zusammenhang mit den Verhandlungen des Hauses hat, wie diese Sache, denn sie ist ja eine Fortsetzung der Verhandlungen dieses Hauses.

Nun würde ich die Erfinder dieses juristischen Ausweges, dessen nähere Bezeichnung ich aus Höflichkeit unterlassen will, noch auf einen kardinalen Fehl aufmerksam machen. Nehmen Sie an — was natürlich nicht der Fall ist, was ich nicht zugebe und was auch nach dem ganzen Sachverhalt mit einem Anschein von Berechtigung gar nicht behauptet werden könnte — der Abg. Witternigg hätte den Brief, den er hier im Hause vorgelesen hat, im Club der sozialdemokratischen Abgeordneten verlesen. Glauben Sie, er wäre dafür strafrechtlich verantwortlich? Die Herren wissen es nicht oder sind sich dessen im Augenblick nicht bewußt gewesen, daß die Dinge, die hier vorgetragen werden, nicht nur eine subjektive Immunität haben, das heißt, daß derjenige, der sie spricht, dafür nicht verfolgt werden kann, sondern daß sie im selben Augenblick auch eine objektive Immunität gewinnen, das heißt, daß als

Bestandteil der Verhandlungen dieses Hauses, vor jeder strafgerichtlichen Verfolgung auch die Reproduktion geschützt wird. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf den Artikel 33 der Verfassung, den ich Ihnen, damit Sie vollständig orientiert sind, im Wortlaut verlesen will. Artikel 33 der Verfassung besagt (*liest*):

„Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrats und seiner Ausschüsse bleiben vor jeder Verantwortung frei.“

Wenn nun jemand die Rede, die der Abg. Witternigg hier gehalten hat, nämlich diesen Brief in der Zeitung abdrucken oder in einer Versammlung vorlesen würde, auch ein ganz Fremder, so würde er nicht verantwortlich gemacht werden können. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter dem Bericht über die Verhandlungen dieses Hauses — darüber gibt es sehr viele Entscheidungen des alten Obersten Gerichtshofes —, daß unter dem Bericht über die Verhandlungen dieses Hauses nicht etwa verstanden wird eine womöglich vollständige oder ganz wahrheitsgetreue Reproduktion der Verhandlungen der ganzen Sitzung, sondern was sich in einer Sitzung isoliert begibt, kann auch isoliert veröffentlicht werden, also zum Beispiel eine Interpellation, eine Rede, der Abschnitt einer Rede. Nun ist gerade dieser Brief eine ganz isolierte Sache in den Verhandlungen des Hauses vom 7. Juni und jeder, der ihn veröffentlichte, würde von jeder Verantwortung frei bleiben.

Nun sagt der Artikel 33 gar nicht, daß nur Berichte gemeint sind, die durch die Presse, die durch den Druck veröffentlicht werden, sondern wenn der Artikel 33 des Bundesverfassungsgesetzes von wahrheitsgetreuen Berichten spricht, so ist das gewiß keine Einschränkung auf Berichte durch den Druck; die Berichte können auch durch Verlesung des stenographischen Protokolls herbeigeführt werden. Wenn nun irgend jemand in einer Versammlung dieses Protokoll der Sitzung vom 7. Juni hennimmt und sagt: es hat sich ein Exzess im Nationalrat abgespielt und ein Abgeordneter ist von einem anderen einer kriminellen Handlung beschuldigt worden, und wenn er diesen Brief oder diese ganz isolierte Rede des Abg. Witternigg vorliest, so findet das seine Deckung durch den Artikel 33 des Bundesverfassungsgesetzes. Also auch, wenn der Abg. Witternigg — was ja ganz unsinnig ist und nie geschehen ist, von Ihnen auch nicht angenommen werden kann, weil Sie nur wissen, was der Abg. Seitz dem Abg. Fink geschrieben hat und was der Gegenstand der Bezeichnung des Abg. Neuhofen gegen Witternigg ist — aber selbst wenn der Abg. Witternigg diesen ganzen Brief im Club der sozialdemokratischen Abgeordneten verlesen hätte, wäre er nach den Bestimmungen unserer Verfassung vollständig straffrei,

so wie wenn er ihn in einer Versammlung verlesen würde, so wie wenn er ihn abdrucken würde, weil ihm bei der Veröffentlichung die objektive Immunität zur Seite steht.

Wenn wir nicht hier als Sachwalter der Immunität auftreten, so würde uns in Hinsicht der Bequemlichkeit des Abg. Witternigg der von Ihnen gewählte Vorgang der angenehmste sein. Der Abg. Witternigg wird angeklagt und der Richter wird sagen: in dem Briefe liegt absolut keine strafbare Handlung, und was im Nationalrat besprochen worden ist, das entzieht sich meiner Prüfung vollständig; folglich liegt überhaupt ein strafbarer Tatbestand nicht vor, und wird den Abg. Witternigg ohne Eingehen in die Verhandlung freisprechen. Der Abg. Witternigg ist dann von der Verantwortung losgezählt; für diese Verlesung eine Verantwortung zu übernehmen, ist von der Notwendigkeit entbunden, für seine Behauptungen irgendeinen Beweis vorzubringen. Ich bedaure wirklich den Abg. Neuhofer wegen der falschen Ratschläge, die ihm gegeben worden sind, denn Sie bringen ihn in die unmöglichste Situation. Der Abg. Witternigg, der ihn so schwer beschuldigt hat, wird freigesprochen und der Abg. Neuhofer kann dann im Lande herumgehen und muss sich sagen lassen, dass der Mann, der ihn so schwer beschuldigt hat, freigesprochen worden ist. Es ist ganz richtig, meine Herren, dass damit gar nichts gegen den Abg. Neuhofer bewiesen ist, das weiß ich auch, aber es ist leider nicht so, dass man allen Leuten in dieser Ausführlichkeit den Tatbestand vortragen wird, sondern man wird sich auf einen kürzlichen Bericht beschränken und sagen: ja, der Abg. Neuhofer ist von Witternigg so schwer beschuldigt worden, Neuhofer hat den Witternigg geklagt, das Hans hat Witternigg ausgeliefert und das Gericht hat ihn freigesprochen: nun, jetzt schaut euch an, wie der Abg. Neuhofer dasteht! Sie bringen also den Mann in die unmöglichste Lage, und selbst wenn Sie das klarstellen, dass er nicht freigesprochen worden ist, weil Witternigg seine Angaben bewiesen hat, sondern weil seine Angaben eben durch die Immunität gedeckt sind, so riskieren Sie und vor allem der Abg. Neuhofer den Vorwurf, dass Sie einen Weg eingeschlagen haben, der zur Klärung dieser Sache unmöglich führen kann und riskieren den Vorwurf, dass Sie mit Bewusstsein ein abwegiges Vorgehen eingeschlagen haben, weil Sie zur Klärung der Sache nicht kommen wollen. Meine Herren, ich behaupte das noch nicht, weil ich noch immer annehme, dass Sie sich das überlegen werden.

Andernteils, wie steht die Sache für den Nationalrat, wenn das Gericht nun den Abg. Witternigg freispricht, weil seine Behauptungen durch die Immunität gedeckt sind? Wie steht denn der Nationalrat da? Der Nationalrat steht da als eine Körperschaft, die die Immunität ihrer Mitglieder

nicht ernst nimmt, sie derart unernst nimmt, dass das Gericht eine viel strengere Auffassung hat. Das wäre doch gewiss eine Kompromittierung des Nationalrates, zu der ein vernünftiger Abgeordneter unmöglich die Hand bieten kann.

Nun, meine Herren, bestreiten wir Ihnen keineswegs die Berechtigung der Forderung, dass die Sache klar gestellt werde. Aber die Verfassung selbst gibt uns den Weg dazu, wie die Sache klar gestellt werden kann. Der Artikel 57 des Bundesverfassungsgesetzes sagt, dass die Mitglieder des Nationalrates wegen der Äußerungen, die sie in diesem Hause machen, nicht vom Gerichte, sondern nur vom Nationalrat zur Verantwortung gezogen werden können. Ich glaube, wenn das Bundesverfassungsgesetz für den Fall Neuhofer-Witternigg gemacht worden wäre, hätte es gar nicht anders gemacht werden können.

Ein Abgeordneter beschuldigt einen anderen Abgeordneten einer schweren sittlichen, moralischen Verfehlung. Vors Gericht kann die Sache nicht gebracht werden, weil sie sich, da sie immun ist, der gerichtlichen Prüfung entzieht. Aber die Handhabe, den Abg. Witternigg zur Verantwortung zu ziehen, gibt Ihnen die Verfassung. Warum wollen Sie diesen Weg nicht einschlagen, der sich als der natürliche ergibt und zu einer Klärung dieser Sache führen muss, und der auch würdiger ist; denn es ist etwas Unwürdiges, auch wenn man alle Begleitumstände erwägt, dass ein Brief, den der Obmann eines großen Verbandes an den Obmann eines anderen Verbandes schreibt, zum Gegenstande einer strafgerichtlichen Untersuchung gemacht wird.

Es ist auch unwürdig, angebliche Bemerkungen der Beurteilung des Gerichtes unterwerfen zu wollen.

Wenn kein anderes Mittel übrig bliebe, wenn es nicht möglich wäre, die Sache klar zu stellen, würde ich die Tatsache, dass der Abg. Neuhofer das Recht hat, eine Klärung dieser Sache zu verlangen, gewiss für ein so hohes Recht ansehen, dass ich mich selbst mit einer gewaltigen Interpretation befriedigen könnte. Aber das ist nicht der Fall. Die Verfassung sagt, das Hans soll einen Abgeordneten zur Verantwortung ziehen, das heißt, wenn er etwas macht, was das Haus tadelnswert findet, soll das Hans das untersuchen und darüber sein Urteil sprechen. Nun haben wir ein Angebot in dem Briefe gemacht — in dem Briefe des Abg. Seitz an den Abg. Fink ist dieses Angebot enthalten —, wir sind bereit, der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zuzustimmen. Dieser Untersuchungsausschuss ist eine viel höhere Instanz als ein Bezirksgericht. Der Untersuchungsausschuss hat alle Berechtigungen, die ein Gericht hat. Er kann alle Ämter und Gerichte auffordern, Akten zu überseuhen, und für seine Verhandlungen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend, das heißt, er kann

201. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich am 3. Juli 1923.

6277

alle Personen, die er will, als Zeugen vorladen und unter Eidspflicht vernehmen. Er kann also die Sache vollständig klarstellen, und wenn sich herausstellt, daß der Abg. Witternigg dem Abg. Neuhofen Unrecht getan hat — was ich als politischer Gegner, aber doch als Mann, dem die Würde des Hauses über alles geht, nur begrüßen würde —, so wird das Haus das Urteil darüber sprechen. Und glauben Sie, daß das Urteil des Nationalrats die Kraft, die Würde und die Bedeutung eines Bezirksgerichtlichen Spruches nicht erreichen würde? Warum wollen Sie den Weg nicht einschlagen, der der natürliche, der logische ist und sicher zum Ziele führt, wogegen Sie mit dem anderen Wege nichts anderes erlangen, als eine Bloßstellung des Parlaments und eine unheilbare Kompromittierung des Abg. Neuhofen; denn sein Ankläger wird freigesprochen und der Abg. Neuhofen geht mindestens mit dem Vorwurf herum, daß er einen Weg gewählt hat, der überhaupt nicht zum Ziele führen kann.

Wir haben dadurch, daß wir diesem parlamentarischen Untersuchungsausschuß zustimmen, unsere Loyalität ausreichend dargelegt. Ich erinnere Sie auf einen ähnlichen Fall. Ein Mitglied des Hauses hatte gegen ein anderes Mitglied, und zwar ein Mitglied an einer der verantwortlichsten Stellen der Republik, eine sehr schwere Beschuldigung erhoben. Diese Beschuldigung ist nicht im Parlament, sondern außerhalb des Parlaments, in einer Zeitung, erhoben worden. Wir sind dennoch nicht zu dem Schluß gekommen, denn damaligen Herrn Finanzminister zu beauftragen — schon weil das nicht unsere Sache war —, wegen dieser gegen ihn erhobenen Beschuldigung die strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten. Die Beschuldigung war eine außerordentlich schwere, wenn sie vielleicht auch nicht in so handgreiflich drastische Worte gekleidet war, wie die Beschuldigung, die der Abg. Witternigg gegen den Abg. Neuhofen erhoben hat. Aber der Inhalt der Beschuldigung war nichts weniger, als daß der Herr Finanzminister bewußt die Börsenspekulation fördert und sogar an dieser Börsenspekulation materiell interessiert sei, ein Vorwurf von so schwerer Bedeutung, daß er jenem Vorwurf vielleicht gleichkommt. Trotzdem haben wir eine parlamentarische Untersuchungskommission eingefestzt und die Sache ist dann vollständig klargestellt worden. Wir haben auch gesagt, wir könnten zu dem Auskunftsmitteil greifen, die beiden Herren — es wird gesündigt in und außer Raum — zu veranlassen, ihre Beschuldigungen außerhalb des Hauses zu wiederholen, damit die gerichtliche Verfolgung Platz greifen kann. Dieser Weg empfiehlt sich nicht, weil es dem sittlichen Gefühl widerspricht, jemandem den Auftrag zu geben, eine strafbare Handlung zu begehen oder gleichsam den Auftrag zu geben, einen anderen zu beschimpfen, abgesehen davon, daß ein strenger Staatsanwalt

dies als ein Vergehen nach § 305 des Strafgesetzbuches, als Aufforderung zu einer unsittlichen Handlung qualifizieren könnte. (Heiterkeit.) Wir haben diese parlamentarische Untersuchungskommission schon erprobt, sie ist für die Austragung von Differenzen zwischen Abgeordneten der natürliche Boden, sie ist der Weg, der ganz bestimmt zum Ziele führt. Wenn der Abg. Witternigg, der die Wahrheit seiner Beschuldigungen beweisen muß, sie nicht beweisen wird, dann wird es an uns sein, das notwendige Urteil über die Leichtfertigkeit oder Grundlosigkeit seiner Beschuldigungen zu sprechen. Aber jedenfalls würde das zum Ziele führen. Wenn Sie aber einen Weg einschlagen, der nicht zum Ziele führt, werden Sie den Verdacht erwecken, daß es Ihnen um eine wirkliche Austragung der Sache gar nicht zu tun ist — nicht bei mir, aber Sie müssen schon mit den schlechten Menschen außerhalb des Parlaments rechnen. Von diesem Gesichtspunkt aus machen wir noch einen Versuch, Sie zu einem richtigen Vorgang zu beföhren. Ich stelle den Antrag (liest):

„Zur Untersuchung der Beschuldigungen, die Abg. Josef Witternigg in offener Nationalratsitzung gegen Abg. Neuhofen erhoben hat, wird ein sieben-gliedriger Untersuchungsausschuß eingesetzt, der dem Nationalrat rashestens Bericht zu erstatten hat.“

Meine Herren, wenn Sie diesen Antrag annehmen und wenn wir so vorgehen, dann haben wir die Sache auf die logische, auf die richtige und erlauben Sie mir auch das Wort zu sagen: auf eine anständige Weise zu Ende geführt. Ich bewundere den Juristen, der das ausgeheckt hat und daraus, daß ein Abgeordneter sagt, er übernehme die Verantwortung für eine Beschuldigung, die er erhoben hat, einen strafbaren Tatbestand konstruieren will. Ich bin kein Berufsjurist, aber ich muß sagen, einen Dreh von dieser Art habe ich wirklich noch nicht erlebt. Das Gericht wird über den Nationalrat lachen, der ihm mit einem solchen Antrag kommt, daß in den Worten: „Ich habe da einen Brief vorgelesen, ihr wollt von mir den Brief, den Brief gebe ich nicht her, aber ich übernehme die Verantwortung für das, was ich sage“, die Reproduktion der ganzen Beschuldigung enthalten ist.

Wir wollen durchaus keinen Schutz gegen einen Abgeordneten, der gegen einen anderen Abgeordneten eine so schwere Beschuldigung erhoben hat. Ich habe schon nachgewiesen, daß der Abg. Witternigg bei dieser Sache am bequemsten herauskommt und daß der Abg. Neuhofen in seiner ganzen Ehre am schwersten gefährdet wird. Ich bitte Sie also, noch einmal die Sache ganz objektiv zu erwägen — es ist doch schließlich eine Sache, wo man von den Personen, die auf den verschiedenen Bänken des Hauses sitzen, absehen kann, eine Sache, die man ganz von verfassungsrechtlichen Standpunkt beurteilen kann, und dann werden Sie finden, daß

der Vorgang, den wir vorschlagen, richtig und logisch ist, wogegen der andere Vorgang zu einer unheilbaren Kompromittierung des Hauses und des Abg. Neuhofer führt. Ich empfehle Ihnen also den Antrag, den ich gestellt habe, zur Annahme. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der gehörig gezeichnete Beschlussantrag Austerlitz wird zur Verhandlung gestellt.

Dr. Kamek: Hohes Haus! Ich werde mich bemühen, über diese gewiß etwas heikle Angelegenheit mit derselben Ruhe und Objektivität zu sprechen wie mein Vorredner, der Herr Abg. Austerlitz. Der Herr Abg. Austerlitz wollte dem hohen Hause beweisen, daß die Aussierung des Abg. Witternigg die Grundlagen der verfassungsmäßigen Rechte dieses Hauses erschüttern und aufheben würde, daß in den Anklagen, wie sie seitens des Abg. Neuhofer erhoben wurden — vorausgesetzt, daß es wirklich zu einem gerichtlichen Verfahren käme, daß das gerichtliche Verfahren durchgeführt würde — eine Verleumdung der Immunität des Hauses, der Immunität der Abgeordneten in diesem hohen Hause gelegen wäre. Nun von diesem Standpunkt aus, vom verfassungsmäßigen Standpunkte kann man ja die Frage gewiß prüfen, erörtern und darüber reden: aber ich muß sagen, der Eindruck, den ich aus der Rede des Herrn Abg. Austerlitz gewonnen habe, war ein ganz anderer. Es war mehr die Rede, die — der Verteidiger kann man hier nicht sagen — aber gut, sagen wir, der Verteidiger vor dem Richter zu halten hat; es war das Plädoyer vor dem Richter, das vorweggenommen und hier im Hause gehalten wurde.

Bleiben wir also vorläufig bei der Verfassung. Die Verfassung gewährt den Abgeordneten gewisse Rechte, einen gewissen Schutz, die sogenannte Immunität, wie der technische Ausdruck lautet; sie sind nicht verantwortlich für Ihre Äußerungen, welche sie hier im hohen Hause in Ausübung ihres Berufes gemacht haben. Nun, ich meine und es scheint auch sicher zu sein, daß Beleidigungen eines Abgeordneten gegen einen anderen, sei dies ein Abgeordneter oder eine dritte Person, die hier mit dem Hause in gar keinem Zusammenhange steht, wohl nicht zur Ausübung des Berufes gehören, aber schließlich und endlich, die Praxis hat sich seit vielen Jahren so entwickelt, daß man... (Forstner: Wo ist die Grenze?), weil eben die Grenze so schwer zu ziehen ist, jede Äußerung auch dann, wenn sie mit dem wirklichen und echten Berufe des Abgeordneten nicht zusammenhängt, unter diese Immunität stellt und daß selbstverständlich das Gericht hier nichts machen kann. Das muß man eben so nehmen, wie es ist. In diesem Falle, hohes Haus, handelt es sich aber um etwas ganz anderes. Es ist vollständig richtig und niemand in diesem hohen Hause zweifelt daran, daß für das, was der

Abg. Witternigg hier über den Abg. Neuhofer gesprochen und was er hier aus dem bekannten Briefe verlesen hat, er allein selbstverständlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Aber zu dieser Erklärung tritt als etwas ganz Selbständiges, als ein selbständiger Tatbestand hinzu der Brief des sozialdemokratischen Verbandes, des Klubobmannes der sozialdemokratischen Partei in diesem Hause an unseren Klub, an den christlichsozialen Klub. Die Erklärung in diesem Briefe bildet nun den Gegenstand der Privatanklage, die der Herr Abg. Neuhofer gegen den Herrn Abg. Witternigg bei Gericht erhoben hat, und darum handelt es sich. Es ist jedem Juristen geläufig, daß jede strafbare Handlung sich in zwei Tatbestände spaltet; man spricht von einem objektiven und man spricht von einem subjektiven Tatbestand, welch letzterer erst die objektiv als solche mit allen Merkmalen versehene Tathandlung, die dem strafgesetzlichen Tatbestand entsprechen würde, zu einer straffälligen, zu einer verfolgbaren macht, weil sich in diesem subjektiven Tatbestande die Verantwortung, die dolose Absicht, der Vorsatz, der Wille, diese gewisse Tathandlung tatsächlich zu setzen, verwirklicht. Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist auch jedem Juristen geläufig, daß dieser objektive und subjektive Tatbestand oft auch zeitlich differenzieren könne, sie müssen nicht in jeder Beziehung koinzident sein und zusammenfallen. Die Beschuldigungen, die hier der Herr Abg. Witternigg gegen den Herrn Abg. Neuhofer erhoben hat, bilden unbedingt den objektiven Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — das ist unmöglich zu leugnen — sie sind eine Ehrenbeleidigung, sie sind der Vorwurf eines mehrfachen Diebstahls, gleichgültig, ob sie nun der Herr Abg. Witternigg selbst hier vorgebracht oder ob er sie aus dem Briefe vorgelesen hat. Daran kann die Immunität des Abgeordneten absolut nicht rütteln und kann das absolut nicht verwischen. Der objektive Tatbestand besteht, nur ist er subjektiv dem betreffenden Abgeordneten nicht zuzurechnen, er ist nicht verfolgbar, es ist die prozessuale Verfolgung und es ist die Bestrafung, die Straffälligkeit ausgeschlossen, aber der Tatbestand als solcher hat alle objektiven Merkmale, die das Gesetz vom Tatbestand einer Ehrenbeleidigung, einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 487 oder § 488 — ob man es da oder dort subsumiert — tatsächlich verlangt. (Zwischenrufe.) Nein, das ist nicht richtig. (Ruf: Wahrheitsbeweis!) Ich bitte sehr, die Erbringung des Wahrheitsbeweises ändert natürlich die Situation ganz wesentlich, wir haben aber hier vom Wahrheitsbeweis nicht zu sprechen, er geht uns heute vorläufig nichts an. Diese Frage ist für uns Christlichsozialen vollständig klar. Für uns gibt es keinen Fall Neuhofer, wir sind vollständig überzeugt, daß das, was dort in dem Brief über den Herrn Abg. Neu-

der Vorgang, den wir vorschlagen, richtig und logisch ist, wogegen der andere Vorgang zu einer unheilbaren Kompromittierung des Hauses und des Abg. Neuhofer führt. Ich empfehle Ihnen also den Antrag, den ich gestellt habe, zur Annahme. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Der gehörig gezeichnete Beschlussantrag Austerlitz wird zur Verhandlung gestellt.

Dr. Kamek: Hohes Haus! Ich werde mich bemühen, über diese gewiß etwas heikle Angelegenheit mit derselben Ruhe und Objektivität zu sprechen wie mein Vorredner, der Herr Abg. Austerlitz. Der Herr Abg. Austerlitz wollte dem hohen Hause beweisen, daß die Aussierung des Abg. Witternigg die Grundlagen der verfassungsmäßigen Rechte dieses Hauses erschüttern und aufheben würde, daß in den Anklagen, wie sie seitens des Abg. Neuhofer erhoben wurden — vorausgesetzt, daß es wirklich zu einem gerichtlichen Verfahren käme, daß das gerichtliche Verfahren durchgeführt würde — eine Verleumdung der Immunität des Hauses, der Immunität der Abgeordneten in diesem hohen Hause gelegen wäre. Nun von diesem Standpunkt aus, vom verfassungsmäßigen Standpunkte kann man ja die Frage gewiß prüfen, erörtern und darüber reden: aber ich muß sagen, der Eindruck, den ich aus der Rede des Herrn Abg. Austerlitz gewonnen habe, war ein ganz anderer. Es war mehr die Rede, die — der Verteidiger kann man hier nicht sagen — aber gut, sagen wir, der Verteidiger vor dem Richter zu halten hat; es war das Plädoyer vor dem Richter, das vorweggenommen und hier im Hause gehalten wurde.

Bleiben wir also vorläufig bei der Verfassung. Die Verfassung gewährt den Abgeordneten gewisse Rechte, einen gewissen Schutz, die sogenannte Immunität, wie der technische Ausdruck lautet; sie sind nicht verantwortlich für Ihre Äußerungen, welche sie hier im hohen Hause in Ausübung ihres Berufes gemacht haben. Nun, ich meine und es scheint auch sicher zu sein, daß Beleidigungen eines Abgeordneten gegen einen anderen, sei dies ein Abgeordneter oder eine dritte Person, die hier mit dem Hause in gar keinem Zusammenhange steht, wohl nicht zur Ausübung des Berufes gehören, aber schließlich und endlich, die Praxis hat sich seit vielen Jahren so entwickelt, daß man... (Forstner: Wo ist die Grenze?), weil eben die Grenze so schwer zu ziehen ist, jede Äußerung auch dann, wenn sie mit dem wirklichen und echten Berufe des Abgeordneten nicht zusammenhängt, unter diese Immunität stellt und daß selbstverständlich das Gericht hier nichts machen kann. Das muß man eben so nehmen, wie es ist. In diesem Falle, hohes Haus, handelt es sich aber um etwas ganz anderes. Es ist vollständig richtig und niemand in diesem hohen Hause zweifelt daran, daß für das, was der

Abg. Witternigg hier über den Abg. Neuhofer gesprochen und was er hier aus dem bekannten Briefe verlesen hat, er allein selbstverständlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Aber zu dieser Erklärung tritt als etwas ganz Selbständiges, als ein selbständiger Tatbestand hinzu der Brief des sozialdemokratischen Verbandes, des Klubobmannes der sozialdemokratischen Partei in diesem Hause an unseren Klub, an den christlichsozialen Klub. Die Erklärung in diesem Briefe bildet nun den Gegenstand der Privatanklage, die der Herr Abg. Neuhofer gegen den Herrn Abg. Witternigg bei Gericht erhoben hat, und darum handelt es sich. Es ist jedem Juristen geläufig, daß jede strafbare Handlung sich in zwei Tatbestände spaltet; man spricht von einem objektiven und man spricht von einem subjektiven Tatbestand, welch letzterer erst die objektiv als solche mit allen Merkmalen versehene Tathandlung, die dem strafgesetzlichen Tatbestand entsprechen würde, zu einer straffälligen, zu einer verfolgbaren macht, weil sich in diesem subjektiven Tatbestande die Verantwortung, die dolose Absicht, der Vorsatz, der Wille, diese gewisse Tathandlung tatsächlich zu setzen, verwirklicht. Nun, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist auch jedem Juristen geläufig, daß dieser objektive und subjektive Tatbestand oft auch zeitlich differenzieren könne, sie müssen nicht in jeder Beziehung koinzident sein und zusammenfallen. Die Beschuldigungen, die hier der Herr Abg. Witternigg gegen den Herrn Abg. Neuhofer erhoben hat, bilden unbedingt den objektiven Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre — das ist unmöglich zu leugnen — sie sind eine Ehrenbeleidigung, sie sind der Vorwurf eines mehrfachen Diebstahls, gleichgültig, ob sie nun der Herr Abg. Witternigg selbst hier vorgebracht oder ob er sie aus dem Briefe vorgelesen hat. Daran kann die Immunität des Abgeordneten absolut nicht rütteln und kann das absolut nicht verwischen. Der objektive Tatbestand besteht, nur ist er subjektiv dem betreffenden Abgeordneten nicht zuzurechnen, er ist nicht verfolgbar, es ist die prozessuale Verfolgung und es ist die Bestrafung, die Straffälligkeit ausgeschlossen, aber der Tatbestand als solcher hat alle objektiven Merkmale, die das Gesetz vom Tatbestand einer Ehrenbeleidigung, einer Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 487 oder § 488 — ob man es da oder dort subsumiert — tatsächlich verlangt. (Zwischenrufe.) Nein, das ist nicht richtig. (Ruf: Wahrheitsbeweis!) Ich bitte sehr, die Erbringung des Wahrheitsbeweises ändert natürlich die Situation ganz wesentlich, wir haben aber hier vom Wahrheitsbeweis nicht zu sprechen, er geht uns heute vorläufig nichts an. Diese Frage ist für uns Christlichsozialen vollständig klar. Für uns gibt es keinen Fall Neuhofer, wir sind vollständig überzeugt, daß das, was dort in dem Brief über den Herrn Abg. Neu-

hofer gestanden ist und was uns der Herr Abg. Witternigg hier vorgelesen hat, lediglich vollkommene Erfindungen sind. (Austerlitz: Das dürfen Sie nicht sagen!) Das ist unsere Auffassung. (Dr. Eisler: Bevor die Verhandlung stattgefunden hat, die Sie selbst wollen, dürfen Sie so etwas hier nicht sagen!) Für uns gibt es in dieser Richtung keinen Fall Neuhofer. (Austerlitz: Das ist Sache des Gerichtes, aber nicht Ihre Sache!) Darüber wird ja das Gericht zu entscheiden haben. Nun nehmen Sie folgenden Fall, dann wird die verfassungsmäßige Grundlage und die verfassungsmäßige Richtigkeit des Vorgehens sicherlich klar werden: Es würde der Brief oder die Rede aus dem Protokoll verlesen werden, wie es hier mein Herr Vorredner, der Herr Abg. Austerlitz, mitgeteilt, wie er das hier beispielsweise vorgeführt hat; es würde irgend jemand, irgendeine persona extranea in irgendeiner Gesellschaft vor mehreren Leuten oder in irgendeiner Versammlung die Rede, die der Herr Abg. Witternigg gehalten und den Brief, den er verlesen hat, aus dem stenographischen Protokoll wortwörtlich verlesen. (Austerlitz: Vollständig straflos!) Ich bin überzeugt, daß man ihm selbstverständlich wegen der bloßen Verlesung nichts tun kann. (Zwischenruf Austerlitz.) Nein, weil er hiebei weiter nichts tut; er liest nur etwas vor, er liest nur ein Protokoll vor und weiter kann man ihm ja nichts nachweisen. Aber wenn er dazu noch selbst eine Erklärung abgibt — jetzt kommt das Wichtige — wenn der betreffende Verleger des Protokolls — natürlich irgend ein Dritter, nicht etwa ein Abgeordneter — dann sagt: Ja, das ist richtig, das erkläre ich für richtig, dafür übernehme ich die Verantwortung, ich stimme dem vollständig bei, dann hat er den Tatbestand der Ehrenbeleidigung gesetzt. (Zwischenrufe.) Ganz gewiß, darüber kann kein Zweifel sein. Und er hat doch nichts weiter getan, der objektive Tatbestand ist nichts anderes, als die Verlesung eines Berichtes, eines Protokolls dieses Hauses und der subjektive Tatbestand kommt eben in seiner besonderen Erklärung dazu. Dieser Fall, über den ich jetzt hier spreche, unterscheidet sich aber in gar nichts von unserem Falle. Dafür, was der Herr Abg. Witternigg hier gesagt und verlesen hat, kann ihn niemand zur Verantwortung ziehen. Das ist sicher der Fall. Aber der objektive Tatbestand der Ehrenbeleidigung ist gewiß gegeben, und wenn er nun außerhalb des Hauses, dort, wo er durch die Immunität nicht gedeckt und nicht geschützt ist, dann diese Erklärung wiederholt, wenn er die Verantwortung dafür übernimmt, wenn er dafür eintritt, daß das seine eigenen Worte sind, die er noch einmal wiederholt, dann hat er zu diesem objektiven Tatbestand, den er auch irgendwo auf der Straße liegend finden konnte, nun den subjektiven Tatbestand hinzugesetzt. (Zwischenrufe.) Ja, meine verehrten Damen und Herren, wenn

einzelne von Ihnen anderer Ansicht sind, so will ich darüber nicht streiten; das überlassen wir dem Richter. Ich habe diese Auffassung und mit mir haben diese Auffassung viele andere Juristen. Wir haben uns ja die Sache auch sehr gut angeschaut und sehr genau überlegt und wir sind vollständig überzeugt, daß die Immunität absolut nicht durchbrochen wird, daß wir die Immunität dieses Hauses und die Immunität der einzelnen Abgeordneten, daß wir ihre verfassungsmäßigen Rechte absolut nicht tangieren oder aufheben, sondern daß es sich hier um eine Tat Handlung, um eine Ehrenbeleidigung handelt, die außerhalb dieses Hauses gefallen ist und für welche der Betreffende, der sie vorbringt, die Verantwortung vor dem Richter tragen muß und auch tragen soll und die vielleicht nur dadurch charakteristisch ist, daß der subjektive Tatbestand eben nicht mit dem objektiven koinzidiert, sondern daß er reflektiert und sich auf eine Tat Handlung beruft, die hier gesetzt wurde, die aber offensichtlich einen zwar nicht verfolgbaren, aber doch rechtlich bestehenden und nicht anzweifelbaren objektiven Tatbestand darstellt.

Hohes Haus! Aus der Rede des Herrn Abg. Austerlitz hat das eine herausgekommen — und ich bitte das besonders zu bemerken —, daß die Erklärung in dem Briefe, den der Herr Abg. Fink als Obmann des christlichsozialen Klubs vom Herrn Präsidenten Seitz als Obmann des sozialdemokratischen Klubs erhalten hat, daß diese Erklärung, die sich auf die Verantwortlichkeit des Herrn Abg. Witternigg bezieht, nicht so gemeint war, wie sie dasteht (Austerlitz: Es ist nur gesagt worden, was hier steht, nicht was gemeint war!), oder daß das anders auszulegen ist, wenn Sie es in der Form ausdrücken wollen. Ich sage und ich behaupte, Sie meinen damit, Herr Abg. Austerlitz, daß der Brief, daß diese gewisse Erklärung, diese kritische Stelle nicht so gemeint ist; Sie sagen, daß das anders zu erklären, daß das anders zu erläutern ist. Ich bin auch vollständig überzeugt, daß der Herr Abg. Witternigg, wenn es zu der Ausslieferung kommen sollte — ich bitte, ich will nicht prophezeien, was in einer halben oder ganzen Stunde hier in diesem Hause geschieht — sich selbstverständlich auch vor dem Richter so verantworten wird. (Austerlitz: Weil es die Wahrheit ist!) Warum sollte er es nicht tun? Es ist ja sein gutes Recht, um so mehr, wie Sie, Herr Abg. Austerlitz sagen, weil es so die Wahrheit ist. Ja, aber ich sage Ihnen das eine: Wenn das so richtig ist, wie es der Herr Abg. Austerlitz uns hier auseinandergesetzt hat, wie er dieses Haus überzeugen wollte, was ist dann das Vorgehen, was ist dann nachher das Vorgehen, auf das Sie sich jetzt zurückziehen? (Zwischenrufe.) Sagen wir nicht: zurückziehen, sondern auf die Linie, auf die Sie sich jetzt stellen!

Das ist lediglich wieder das Zurückziehen auf die Immunität. (Sehr richtig!) Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Brief ist nicht intern geblieben, es hat ihn nicht bloß der Herr Abg. Fink gelesen, er ist nicht bloß bei uns im Klub verlesen worden, sondern ehe unser Klub ihn gehört und im Original gesehen hat, haben schon alle Wiener Blätter diesen Brief gebracht und in allen Wiener Zeitungen ist dieser Brief publiziert worden. (Austerlitz: Warum denn nicht?) Nachdem also der Abg. Witternigg in diesem Brief erklärt hat: Ja, ich bin bereit, dafür einzustehen, nachdem er es nochmals außerhalb des Hauses erklärt hat, nachdem er schreibt, daß der subjektive Tatbestand, um mich juristisch auszudrücken, jetzt erst hergestellt wird, damit der Abg. Neuhofers sich die Satisfaktion, die ihm das Gesetz bietet, bei der so ungeheuren Schwere der Anschuldigung holen kann, hören wir hier ganz andere Töne anschlagen, heißt es jetzt auf einmal: Verfassungsmäßig hat er seine Verantwortlichkeit tatsächlich nicht aufgegeben und der Abg. Austerlitz sagt uns: Der Richter wird dann gar nicht anders können, der Richter wird sagen müssen, er müsse den Herrn Abg. Witternigg freisprechen, weil er immun ist. Ja, wenn Sie sich auf diese Linie zurückziehen wollen, dagegen können wir nichts machen! Und wenn dann, weil sich der Herr Abg. Witternigg wieder auf die Immunität beruft und auf die Immunität zurückzieht, dem Abg. Neuhofers die ihm gebührende Satisfaktion nicht zuteil wird, ja, das ist dann Ihre Sache, aber ich frage nur: Wozu dient dann die Veröffentlichung des Briefes? Die ganze Welt, alle Leser in Wien und in Österreich, die den Brief gelesen haben, haben sich sagen müssen: Nun hat sich der Abg. Witternigg als jener hingestellt, der bereit ist, in der Öffentlichkeit und vor Gericht für seine Worte einzutreten (Sehr richtig!) und jetzt stellt sich heraus, daß er nur eine Heldenpose eingenommen hat (Beifall und Händeklatschen), daß er gar nicht dafür eintritt. (Austerlitz: Das sollten Sie nicht sagen!) Nach dem, Herr Abg. Austerlitz, was Sie uns hier gesagt haben, wie Sie uns hier die Erläuterung des Briefes und der ganzen Vorgänge hier im Hause, im Klub und außerhalb des Hauses gegeben und wie Sie den Brief erklärt haben, ist das anders nicht aufzufassen und niemand anderer kann das so verstehen. (Sehr richtig!)

Und nun noch das eine bezüglich des Untersuchungsausschusses. Ja, gewiß, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss können wir einsetzen, aber wir müssen ihn nicht einsetzen. Und dann glaube ich, ist es ganz überflüssig.

Es ist auf den Fall des Abg. Dr. Gürtler, des gewesenen Bundesministers für Finanzen verwiesen worden. Ja, da hat es sich um etwas ganz anderes gehandelt, da hat es sich um

einen Vorwurf gehandelt . . . (Austerlitz: Des Betruges und des Missbrauches der Amtsgewalt!) Gut, nennen Sie das, wie Sie wollen, Missbrauch der Amtsgewalt, Missbrauch jener Gewalt, die wir, die das Haus ihm gegeben, Missbrauch jener Gewalt, die er als Minister gehabt hat. Für derartige Handlungsweisen ist meines Erachtens der Minister gar nicht einmal vor dem ordentlichen Gerichte verantwortlich. (Austerlitz: Er hat auch nicht geklagt!) Der Ehrenbeleidigungsprozeß, den er angestrengt hätte, das ist etwas ganz anderes. Aber ich spreche davon — und darauf haben Sie so viel Gewicht gelegt und so sehr hingedeutet —, daß die Tat, die der Finanzminister Dr. Gürtler begangen haben soll und die wir im Untersuchungsausschuss untersucht haben, weil hier ein Gericht gar nicht kompetent gewesen wäre. (Austerlitz: Oho! Für Ehrenbeleidigungen!) Ich bitte, das war die Ehrenbeleidigung, das ist eine ganz andere Sache, aber ich rede jetzt aus Ihrer Mentalität, so wie Sie den Fall dargestellt haben, und Sie suchen sich wieder auf unsere Plattform und meinen Standpunkt zu stellen. Gewiß, ich folge Ihnen sehr gerne, es handelt sich um die Ehrenbeleidigung. Als der Untersuchungsausschuss eingesetzt worden ist, war diese Ehrenbeleidigungsklage überflüssig, es war überflüssig, einen Prozeß anzufangen. Das Parlament hat ja ein Interesse an der Sache gehabt und das Parlament hat die Sache untersucht. Aber es hat sich um Dinge gehandelt, die der Minister in seinem Beruf angeblich vollführte. Hier aber handelt es sich um Anschuldigungen, die längst zurückliegen. Ich habe Ihnen erklärt und erkläre noch einmal: für uns gibt es keinen Fall Neuhofers; denn wenn wir einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss einsetzen, so setzen wir ihn gegen den Abg. Neuhofers ein und dazu haben wir gar keine Veranlassung, das wollen wir gar nicht. (Zwischenrufe Austerlitz.) Damals war es eine gemischte Sache, eine res mixta. (Zwischenrufe Seitz.) Ganz genau ist die Sache nicht. Für uns gibt es keinen Fall Neuhofers. Es handelt sich auch hier nicht um den Fall Neuhofers, sondern lediglich um den Fall Witternigg. Der Herr Abg. Witternigg hat den Herrn Abg. Neuhofers beleidigt . . . (Ruf: Zuerst hat der Neuhofers den Witternigg beleidigt!), das ist ganz gleichgültig . . . und der hat nach dem Gesetze, nach dem Recht und nach den konventionellen Anschauungen bei uns in Mitteleuropa das Recht und den Anspruch, daß ihm dafür eine Sühne geleistet wird. Und diese Sühne wird ihm in einem parlamentarischen Ausschuss und bei der parlamentarischen Untersuchungskommission nie zuteil, weil ein solcher Ausschuss nicht ein Ausschuss gegen den Abg. Witternigg, sondern ein Ausschuss gegen den Abg. Neuhofers wäre, wofür wir kein Interesse und wozu wir keine

Veranlassung haben. Daher wird, hohes Haus, unsere Partei und werden unsere Kollegen gegen den Antrag des Herrn Abg. Außerlich und für den Antrag des Berichterstatters, für den Antrag des Verfassungsausschusses stimmen. (Lebhafter Beifall.)

Außerlich: Meine Herren! Der Herr Abg. Dr. Ramek hat die Bemerkung gemacht, daß der Abg. Witternigg von seiner Heldenpose zurückweicht. Vor allem möchte ich sagen, daß der Abg. Dr. Ramek sich in einem fundamentalen Fertum über den Begriff der Immunität befindet. Die Immunität ist nicht eine Sache, auf die ein Abgeordneter Anspruch vor dem Gericht erheben kann, und sie ist keine Sache, auf die ein Abgeordneter vor dem Gericht verzichten kann. Die Immunität ist eine staatsrechtliche, eine verfassungsmäßige Einrichtung, die das Gericht von Amts wegen wahrzunehmen hat. Wenn ein Abgeordneter vor dem Gericht steht und seine Immunität in Frage kommt, so ist es nicht so, daß der Richter sagen kann: wenn er die Immunität nicht will, werde ich ihn nicht für immun betrachten, sondern sie ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes, und wenn ein Richter wahrnimmt, daß die strafgerichtliche Handlung, wegen der ein Abgeordneter angeklagt wird, an der Immunität eine Grenze hat, dann muß er die Immunität wahrnehmen und den Angeklagten freisprechen. Es wäre also selbstverständlich ganz unmöglich, daß der Abg. Witternigg auf die Immunität verzichtet, weil es einen Verzicht auf die Immunität nicht gibt.

Nun, meine Herren, was heißt denn das: Heldenpose. Von dem Herrn Abg. Ramek bin ich gewohnt — ich muß ihm das Zeugnis ausstellen —, daß er seine Worte nicht in übermäßigiger Schärfe zu wählen liebt. Aber ich glaube, die Landsmannschaft hat ihn hier doch einigermaßen verführt. Er spricht immer davon: „Für uns gibt es keinen Fall Neuhofer“. Sie, die ganze rechte Seite des Hauses, sind nicht diejenigen, die mit einer bloßen Verneinung den Fall Neuhofer aus der Welt schaffen können. Das Faktum ist, daß Neuhofer in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates einer schweren unmoralischen Handlung bezichtigt wurde. Wenn Sie sagen, wir glauben nicht an diese Beschuldigung, dann haben Sie damit doch niemand die Verpflichtung auferlegt, Ihren Unglauben zu teilen. In dem Augenblicke hat das ganze Parlament und wir haben ebenso das Recht, eine Klarstellung des Falles zu verlangen, wir viel mehr noch als Sie. Sie können dadurch, daß Sie sagen, uns ist die Sache klar, die Sache nicht aus der Welt schaffen.

Nun ist die ganze Theorie des Herrn Abg. Ramek durchaus hinfällig. Er sagt, Witternigg habe hier eine strafbare Handlung begangen. Da muß ich schon aufmerksam machen, ein Vorwegurteilen, vor dem Gericht gibt es nicht. Wenn das Gericht findet, daß diese Behauptungen vom Herrn Abg. Witternigg

bewiesen sind, dann ist es ja keine strafbare Handlung, die Witternigg begangen habe. Man kann also vor der Prüfung der Sache nicht sagen, ob eine strafbare Handlung vorliegt oder nicht. Herr Dr. Ramek sagt, die strafbare Handlung ist im Parlament begangen und durch die Immunität zwar unverfolgbar gemacht worden, aber Witternigg hat seine Zustimmung zu seiner Rede außerhalb des Parlaments ausgesprochen — was wirklich nicht verwunderlich ist, daß jemand seiner eigenen Rede zustimmt —, und so hat er zum objektiven Tatbestand, der im Parlament gesetzt wurde, den subjektiven Tatbestand außerhalb des Parlaments hinzugefügt. Und jetzt addiert Dr. Ramek die beiden.

Es ist schon richtig, Herr Abg. Ramek, daß subjektiver und objektiver Tatbestand nicht zeitlich zusammenfallen müssen, aber sie müssen kausal zusammenfallen. Im Parlament gibt es keinen objektiven Tatbestand einer strafbaren Handlung, weil die Immunität ihn ausschließt, so daß Sie zu dem komischen Schluß kommen: Dafür, was er hier getan hat, hat er nicht Rede und Antwort zu stehen, aber weil er anderswo seine subjektive Verantwortung dazu gesetzt hat, kann jetzt der objektive Tatbestand im Parlament einer richterlichen Prüfung unterzogen werden. Nun denken Sie einmal praktisch die Sache durch. Der Richter läßt die Immunitätsfrage bis zum Schluß des Beweisverfahrens offen oder verneint sie, wie Sie wollen. Der strafbare Tatbestand ist doch nur aus dem stenographischen Protokoll zu erkunden. Und jetzt wird eine gerichtliche Verhandlung darüber geführt werden, ob die Rede, die der Abg. Witternigg hier gehalten hat, seine Außerung — ob sie nun in Form des Briefes oder einer Rede geschah, ist nebensächlich —, ob also die Außerung des Abg. Witternigg in der Sitzung des Nationalrates vom 7. Juni eine Ehrenbeleidigung war. Das heißt, das Gericht würde prüfen, ob eine Rede im Nationalrat eine strafbare Handlung ist. Ist das möglich, meine Herren?

Nun sagt Herr Dr. Ramek mit Recht, man kann eine strafbare Handlung auch indirekt begehen. Er gibt zu, daß die bloße Verbreitung einer Rede eine strafbare Handlung nicht begründet, aber er meint, wenn der Redner, der diese Rede aus dem Nationalrat in einer Versammlung reproduzieren würde, hinzufügte: Ich bin mit der Rede einverstanden, ich stimme diesen Ausführungen zu, ich mache sie mir zu eigen, daß er dann die strafbare Handlung, die mit der Rede begangen würde, gleichfalls beginne.

Da kommt es darauf an, was hat der Abg. Witternigg gesagt? Er hat ja nichts wiederholt! Sie geben zu, selbst wenn er die ganze Rede, die er im Nationalrat gehalten hat, im sozialdemokratischen Klub wiederholt hätte, wäre er straflos. Aber er hat sie nicht einmal wiederholt, sondern er

hat nur gesagt: Ich übernehme als Abgeordneter für meine Rede die Verantwortung. Was soll denn hier das Merkwürdige sein? Und wenn es die dümmste und schlechteste Rede ist, ein Abgeordneter, der eine halbe Stunde später sagt: Lieber Seiz, ich habe eine Rede gehalten, die ein Blödsinn war, ich nehme sie zurück, ich verleugne sie, den würde ich sonst für keinen ernsten Abgeordneten halten. Dass der Abg. Witternigg, bevor ihm der Beweis geliefert wird, dass die Beschuldigungen gegen den Abg. Neuhofen unrechtig sind, das Recht hat, auf seiner Rede zu beharren, unterliegt keinem Zweifel. Die Frage ist einfach die, ob es wahr ist, was der Abg. Witternigg gesagt hat. Das kann aber das Gericht nicht prüfen, weil ihm die Prüfung einer Behauptung, die im Parlament vorgebracht worden ist, versagt ist. Da gibt es nur, wenn Sie die Sache klarstellen wollen, dass Sie selbst prüfen, ob der Abg. Witternigg den Abg. Neuhofen mit Unrecht beleidigt hat.

Ich werde mich hüten, mich in die Details dieser Beschuldigungen zu begeben. Aber es kann ja alles zwei Seiten haben. Es kann vielleicht bei einem Menschen eine Sache ein Leichtsinn oder eine Ungeschicklichkeit sein, die der andere mißgünstig auslegt. Dem Abg. Witternigg ist sicherlich kein Vorwurf zu machen. Solange er das für wahr hält, was in dem Briefe gestanden ist, ist es nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht, es dem Nationalrat mitzuteilen. Denn wir alle sind ja der Ansicht, dass es keine rändigen Schafe unter uns geben soll. Dem Abg. Witternigg würde vielleicht sogar subjektiv Verantwortungslosigkeit zuzubilligen sein. Man könnte auch nicht sagen, dass es böser Wille war, sondern er kann sich ja auch darauf berufen: Meine Herren! Ich habe einmal von einem Zeugen das bekommen, ich habe mich verpflichtet gefühlt, es dem Nationalrat vorzutragen; es ist Ihre Sache, zu prüfen, ob es wahr ist. Aber wenn Sie sagen: für uns gibt es keinen Fall Neuhofen, so sagen Sie mit anderen Worten nichts anderes als: wir wollen die Sache nicht prüfen, wir wollen nicht untersuchen, ob Neuhofen das alles begangen hat. Und da irren Sie sich ja nicht, meine Herren: wenn Sie noch so laut sagen, für uns gibt es keinen Fall Neuhofen, so hat das gar keine Beweiskraft für die Öffentlichkeit. Wenn aber ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, wenn er Zeugen unter Eid vernimmt und dann erklärt, der Witternigg hat den Abg. Neuhofen zu Unrecht beschuldigt, dann ist der Neuhofen rehabilitiert. Aber auch nur dann und nicht durch ein bloßes Aussprechen Ihrer Überzeugung.

Wenn Sie sich das also überlegen, meine Herren, werden Sie finden, dass Sie eine Torheit begehen und dass Sie in Wirklichkeit Ihren eigenen Klubkollegen schwer treffen und ihn in eine unmögliche Situation bringen. Sie sagen, in dieser Bemerkung ist die Reproduktion des ganzen Briefes

enthalten. Nun, meine Herren, das kann man nicht einmal in Grein einem beweisen (*Heiterkeit*), geschweige denn bei einem Bezirksgericht, wo der Verstand noch nicht ausgelöscht ist. Sie können es machen, wie Sie wollen; wenn Sie es nicht mit einer parlamentarischen Untersuchungskommission machen, werden Sie nicht zum Ziele kommen. Jeder ist berechtigt, Ihnen heute schon zu sagen: Sie wollen zu dem Ziele, das eine Untersuchung dieser Sache bedeuten und begründen würde, überhaupt nicht kommen. (*Widerspruch*.) Ich sage es noch nicht, weil ich ja noch nicht weiß, wie Sie sich entscheiden werden. Herr Dr. Ramek, ich bin überzeugt: wenn Ihr juristisches Gewissen allein zu sprechen hätte und Sie nicht durch die Bande der Heimatzugehörigkeit gefesselt wären, so würden Sie finden, dass die Bemerkung: ich werde die Verantwortung für das, was ich gesagt habe, übernehmen, nicht die Wiederholung oder Neuerstellung der strafbaren Handlung ist. Loyaler kann man ja nicht sein, als wenn ich Sie auf die möglichen Auslegungen, zu denen Ihr Vorgehen anreizt und die es unzweifelhaft finden wird, vorher aufmerksam mache. Wenn ich illoyal wäre, so würde ich Sie ruhig hineinrinnen lassen und dann mit den Fingern auf Sie zeigen. Das ist aber bei uns nicht der Fall. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass es mir lieber wäre, wenn bewiesen würde, dass Abg. Witternigg im Unrecht war. Den Abg. Witternigg — das muss ich einmal für meine Parteigenossen sagen — trifft aber überhaupt keine Schuld, nicht einmal die Schuld einer besonderen Leichtfertigkeit. Denken Sie sich, Sie bekommen von jemandem einen Brief, der schwere Beschuldigungen gegen einen Abgeordneten enthält, der zufälligerweise nicht ein Abgeordneter Ihrer Seite wäre. Sie haben ja gar nicht das Recht, diese Beschuldigungen auf sich beruhen zu lassen, wenn es nicht Beschuldigungen wegen irgend einer Kleinigkeit sind, dass er zum Beispiel auf erotischem Gebiete nicht ganz einwandfrei ist — das kann man ja auch anders ansehen —, aber gerade bei ihren kapitalistischen Anschauungen müssten ja Verfehlungen gegen das Privateigentum außergewöhnliche Bedeutung haben. Der Abg. Witternigg hat die Sache zur Kenntnis des Hauses gebracht und hat sich auch bereit erklärt, nicht etwa die Einsender oder Briefschreiber vorzuschieben, sondern selbst die Verantwortung zu übernehmen. Was werfen Sie also eigentlich dem Abg. Witternigg vor? Gar nichts ist ihm vorzuwerfen, er hat vielleicht nur etwas unzeitgemäß gemacht, das kann man zugeben, aber einem Abgeordneten, der sich um die Reinheit des Parlaments besorgt zeigt, ist eigentlich kein Vorwurf zu machen. Wir würden es ja aushalten, wenn dem Abg. Witternigg nachgewiesen würde, dass er von dem Briefschreiber irreggeführt worden sei, was ja bei einem Politiker und bei einem Journalisten auch

vorkommen kann. Aber so, wie Sie es machen, rufen Sie allerlei Verdachtsgründe gegen den Abg. Neuhofer hervor, und wenn ich sein Klubkollege wäre und er auf meinen Rat halten würde, so würde ich ihm nahelegen, aufzustehen und zu sagen: Ich will, daß man die Sache, die gegen mich im Parlament vorgebracht wurde, untersucht, daß man einen Ausschuß von anständigen objektiven Menschen einsetzt — die Sozialdemokraten werden ja nicht die Mehrheit darin haben —, ich bin schwer beschimpft und beschuldigt worden, ich will, daß das klargestellt wird, und zwar vor denjenigen, die diese Beschimpfung vernommen haben, ich will selbst, daß eine parlamentarische Untersuchung eingesetzt wird. Das wäre allein der richtige Vorgang, und ich kann nur bedauern, daß Sie sich so halsstarrig dagegen zeigen, auf unseren Vorschlag einzugehen. (Beifall. — Während der vorstehenden Ausführungen hat Präsident Seitz den Vorsitz übernommen.)

Clessin: Hohes Haus! Obwohl ich selbst persönlich zur Kaste der Juristen gehöre, fällt es mir doch nicht im Traume ein, eine derartige Angelegenheit wie die jetzt in Verhandlung stehende durch juristische Spitzfindigkeiten irgendwie einer Erledigung zuführen zu wollen. Ich bin vielmehr der Meinung, daß Ehrenangelegenheiten nie und nimmer durch juristische Debatten erledigt werden können. Wenn man hier von Immunität, Verlezung der Immunität, zu weiter Ausdehnung der Immunität spricht, so ist ja diese Debatte ein Mißbrauch der Immunität. Nach meinem Dafürhalten wäre es selbstverständlich, daß jemand, der den Mut aufbringt, derart schwere Beschuldigungen in der Mitte des Hauses anzusprechen, im selben Moment auch sagt: Ich stehe dafür auch ein und werde außerhalb des Hauses Gelegenheit geben, die Sache vor dem einzig kompetenten Forum, vor Gericht, auszutragen. Stellen Sie sich einmal die Lage des Abg. Neuhofer vor: Ganz Salzburg spricht über die Sache; die Salzburger wollen nicht wissen, welche Begriffe wir von Immunität haben, sondern wollen wissen, ob dieser Herr ein Dieb und jener Herr ein Verleumder ist. Darum handelt es sich. (Lebhafter Beifall. — Zwischenrufe Austerlitz.) Ihre Ausführungen haben Ihrer Spitzfindigkeit, Ihrer Rabulistik alle Ehre gemacht. Dafür sind wir einfach nicht zu haben. Es ist auch wieder eine typische Rabulistik, wenn Sie sagen, daß nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ein Abgeordneter niemals vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern nur vom Hause selbst, und daß diese Bestimmung auf einen derartigen Untersuchungsausschuß hinweist. Keine Spur! Diese Bestimmung ist aus dem Grunde getroffen worden, weil es sehr leicht möglich ist, daß sich ein Abgeordneter zu Äußerungen hinreissen läßt, die einer Beschimpfung des Hauses gleichkommen. Um gegen einen solchen Abgeordneten vorgehen zu

können, hat das Haus diese Bestimmung getroffen. Es ist das eine Art Polizeistrafrecht. Aber diese Bestimmung sagt durchaus nicht, daß man eine derartige schmutzige Wäsche gewissermaßen in Eigenregie im Hause wäscht. Wer den Mut aufbringt, die Ehre eines Mannes derart anzugreifen, wie es der Abg. Witternigg getan hat, der soll das Parlament gar nicht lange belästigen, sondern ganz ruhig vor der Öffentlichkeit sagen: Ich bin der Meinung, entweder persönlich oder auf Grund der Nachrichten, die ihm die Leute zugetragen haben, daß der Mann ein Dieb sei, und dann soll er den Mut aufbringen, vor den Schranken des Gerichtes für seine Behauptung einzutreten. Alles andere ist Humbug.

Für mich kommt ein Untersuchungsausschuß niemals in Frage, denn was würden die Leute von diesem Hause sagen, wenn soche Sachen hier in Untersuchungsausschüssen ausgetragen würden. Das gehört vor die breiteste Öffentlichkeit. (Zustimmung.) Entweder ist man zu nervös, dann hat man hier nicht zu sprechen, wenn man aber derartige Beschimpfungen ausspricht, die in alle Blätter, in die ganze Welt hinausgetragen werden, dann muß man auch bereit sein, dafür einzustehen. Dieses Forum kann niemals ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß sein, sondern das Gericht. Deswegen werden wir den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ablehnen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident Seitz: Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? (Berichterstatter Dr. Waiß: Ich verzichte!) Wir schreiten zur Abstimmung. Gegen den Antrag des Verfassungsausschusses hat der Abg. Austerlitz einen Gegenantrag gestellt, der lautet:

„Zur Untersuchung der Anschuldigungen, die Abg. Josef Witternigg in offener Nationalratsitzung gegen Abg. Neuhofer erhoben hat, wird ein sieben-gliedriger Untersuchungsausschuß eingesetzt, der dem Nationalrate rashestens Bericht zu erstatten hat.“

Ich bitte jene Abgeordneten, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Sever: Ich bitte um die Auszählung des Hauses.

Präsident Seitz: Ich werde diesem Wunsche Rechnung tragen. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Stimmenzählung vorzunehmen. (Während der Auszählung:) Ich bitte aber, jetzt nicht mehr den Saal zu betreten, wir sind jetzt mitten in der Auszählung. Die Schriftführer können nicht zählen, wenn immer wieder eine Bewegung stattfindet. (Zwischenrufe.) Die Herren verstehen das doch. Es werden von beiden Seiten Schriftführer entsendet; während der eine Schriftführer hier zählt, zählt der andere dort. Dagegen kontrollieren sich die Herren und kommen immer zu falschen Resultaten. (Zwischenrufe.) Es ist dreimal geläutet worden,

und dann ist die Pause eingetreten. Ich bitte die Herren Schriftführer, noch einmal mit dem Zählen zu beginnen. Es kommen immer noch Mitglieder. Ich bitte, die Plätze zu behalten, es ist sonst unmöglich, daß man zählt. (Nach Auszählung des Hauses:) Der Antrag des Abg. Austerlitz u. Gen. ist mit 79 gegen 56 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Verfassungsausschusses angenommen.

An Stelle Eldersch als Ersatzmitglied im Finanz- und Budgetausschusse wird Frau Freundlich gewählt.

Die Regierungsvorlagen B. 1572, 1575, 1579, 1580 und 1581 werden dem Finanz- und Budgetausschusse, B. 1578 dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugewiesen.

Ferner werden die Anträge B. 1550, 1561, 1569 und 1573 dem Finanz- und Budgetausschusse; B. 1551, 1552, 1562 und 1574 dem Justizausschusse, B. 1554 dem Ausschusse für Verkehrswesen, B. 1553 und 1564 dem Ausschusse für soziale Verwaltung zugewiesen.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 4. Juli, 3 Uhr nachm. T. O.:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1544), betr. das Privatbahnangestellten-Abbaugesetz (B. 1577).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Neuhöfer (B. 1157), betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1919 über die Regelung der Arbeit in den Betrieben zur Erzeugung von Backwaren (Bäckereiarbeitergesetz) (B. 1565).

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag Rudel-Zeynel, Schirmer, Dr. Reisch, Miklas (B. 819), betr. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (B. 1545).

4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag Eisenhut, Födermayr, Scharfegger, Geisler, Niedrist, Luttenberger, Dr. Krüzner (B. 1402), betr. Tarifermäßigung für einige landwirtschaftliche Produkte und Produktionsmittel (B. 1489).

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 30 Min. nachm.